

# F A € T S

Ausgabe 3/2025

[www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister)

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH  
Die Finanzdienstleister

[www.wko.at/wissensdatenbank](http://www.wko.at/wissensdatenbank)

## VwGH-Entscheidung zur Sanierungsberatung

5

## Tätigkeitsbericht 2025 des Fachverbands Finanzdienstleister: Das Heft im Heft

7-18

## Das Früherkennungssystem der AeW – Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen

19

## DORA oder Der operative Rettungsanker

21

## Erhöhter Investitionsfreibetrag und Steuertipps zum Jahresende

22

## Berufsgruppen

24

# Zwischen Ziegel, Zinsen und Token: Das neue Anlageverhalten der Österreicher

## Welche Chancen sich jetzt für Finanzdienstleister eröffnen

Am 12. Jänner 2009 wurde die erste Bitcoin-Transaktion durchgeführt. Sechzehn Jahre später ist klar: Digitale Vermögenswerte sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Kryptowährungen, Tokenisierung und digitale Investments sind längst nicht mehr das Terrain technikaffiner Pioniere, sondern Teil eines neuen Anlageverhaltens quer durch Generationen.

## Vom Sparbuch zum Wallet: Ein Wandel in Zahlen

Laut aktuellen Studien investieren bereits rund 12% der Gen Z (18 - 28 Jahre alt) in Kryptowährungen, 63% können sich ein solches Investment vorstellen – in der Gesamtbevölkerung sind es 43%. Diese Zahlen verdeutlichen, dass Krypto nicht mehr als Spekulation, sondern als ernstzunehmender Baustein moderner Vermögensplanung wahrgenommen wird. Die Österreicher:innen kombinieren heute klassische Anlageformen

– Sparprodukte, Immobilien, Wertpapiere und Edelmetalle – zunehmend mit digitalen Assets. Typisch sind Allokationen von 5 – 10% in Kryptowährungen oder tokenisierte Produkte. Dieser hybride Ansatz spiegelt den Wunsch wider, Stabilität und Innovation zu verbinden – Ziegel, Zinsen und Token als neue Dreifaltigkeit der Geldanlage.

**Kundensegmente neu denken:  
Junge Anleger suchen Krypto & Impact, ältere Sicherheit & Struktur** ►

## Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Das Jahr 2025 geht zu Ende! Dieses war aus Sicht des Fachverbands insofern außergewöhnlich, da es erstmals seit vielen Jahren keine schwerwiegenden Gesetzesänderungen gab, welche dazu führen, dass bei Finanzdienstleistungsunternehmen unternehmensinterne Abläufe völlig neu aufgestellt werden müssen und unsere Mitglieder eine besonders intensive Betreuung benötigen. In diesem Bereich war

2025 also ein entspanntes Jahr und entspannend sollte auch die letzte FACTS-Ausgabe für Sie sein.

In der letzten Ausgabe des Jahres 2025 erwartet Sie eine breite Mischung verschiedener Themen.

In der Titelstory informieren Sie Paul Pöltner, Walter Mösenbacher, Tobias Eckl, Melanie Eisenkeil, Georg Brameshuber, Georg Harer und Thomas Hillebrand über das neue Anlageverhalten der Österreicher:innen. Dabei spielen wenig überraschend Token eine immer größere Rolle. Der Artikel bringt interessante fachliche, steuerliche und auch rechtliche Einblicke.

Die beiden Geschäftsführer der AeW (Anlegerentschädigung für Wertpapierfirmen) Michael Lubenik und Johannes Gotsmy beschreiben in ihrem Artikel die rechtliche Grundlage und die Aufgaben der Anlegerentschädigung für Wertpapierfirmen und gehen insbesondere auf das Früherkennungssystem der AeW ein, welches gewährleisten soll, dass in einem Insolvenzfall die Entschädigung der Anleger:innen gesetzeskonform und rasch erfolgt.

Beata Mangelberger erläutert in ihrem Beitrag sehr übersichtlich und strukturiert die wesentlichen Parameter von DORA (Digital Operational Resilience Act – ein Thema, das uns stark beschäftigt hat) und schließt sogar mit einer positiven Aussage ab.

Wie jedes Jahr liefert Cornelius Necas zum Jahresende interessante Informationen zum Thema Steuern und bietet Ihnen sowohl Steuertipps als auch Informationen zum erhöhten Gewinnfreibetrag. Präsident Alexander Nekolar und Generalsekretärin Magdalena Gruber vom VÖL erklären, warum Leasing gerade (aber nicht nur) in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten eine besonders interessante Variante der Finanzierung darstellt.

Martin Pichler und Philip Windischer informieren Sie über eine Entscheidung des VwGH zu Sanierungsberatung und Schuldenregulierung.

Mit diesen Beiträgen beenden wir das Redaktionsjahr der FACTS. Wir hoffen, dass für Sie zahlreiche interessante Beiträge dabei waren und diese dazu beigetragen haben, Ihr Fachwissen auf entspannte Art und Weise zu erweitern.

Wie jedes Jahr wünsche ich Ihnen auch 2025 ein gutes Jahresgeschäft, Ihnen und Ihren Angehörigen schöne und erholsame Weihnachtsfeiertage und vor allem alles Gute für 2026.

Ich freue mich, wenn ich Sie als Teilnehmer beim BILDUNGS-KickOff 2026 begrüßen darf. Dieser findet vom 12. bis 23. Jänner 2026 – wie immer in den letzten Jahren – online statt.

In diesem Sinne: Alles Gute weiterhin!

Ihr  
Hannes Dolzer  
Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO

► Die Bedürfnisse der Anleger:innen unterscheiden sich heute stärker denn je. Jüngere Generationen, allen voran Gen Z (18 - 28 Jahre alt) und Millennials (29 - 44 Jahre alt), sind digital aufgewachsen und interessieren sich zunehmend für Krypto-Assets, Impact-Investments und technologische Innovationen. Für sie zählen Transparenz, Einfachheit und Selbstbestimmung mehr als traditionelle Marken oder Vertriebswege. Sie erwarten einen unkomplizierten Einstieg ins Investieren, durch intuitive Apps, niedrige Gebühren und klare Informationen.

Digitale Assets wie Kryptowährungen, tokenisierte Fonds oder Rohstoffe gelten als Zukunftsinvestments, nicht als Risiko, sondern als Chance. Gleichzeitig suchen auch junge Anleger:innen nach Struktur und Sicherheit, allerdings in moderner Form: über regulierte Plattformen, klare Compliance-Standards und Einlagensicherung, die Vertrauen schaffen, ohne den digitalen Komfort einzuschränken.

Im Gegensatz dazu setzen ältere Zielgruppen verstärkt auf Sicherheit, Verlässlichkeit und persönliche Beratung. Für sie sind klar regulierte Produkte, menschliche Ansprechpartner:innen und stabile Ertragsmodelle entscheidend. Sie erwarten digitale Services, aber mit persönlichem Kontakt im Hintergrund, eine Kombination aus Technologie und Vertrauen, die an bewährte Muster anknüpft.

### Neue Erwartungen an Finanzdienstleister

Für Finanzdienstleister bedeutet dieser Wandel vor allem eines: Chancen. Eine neue Anlegergeneration denkt digital, informiert sich selbstbestimmt und sucht Partner, die technologische Kompetenz mit Vertrauen verbinden. Sie erwarten, dass Finanzdienstleister mehr bieten als reine Vermittlung – nämlich Zugang zu neuen Anlageformen, transparente Prozesse und smarte Produkte.

Genau hier öffnet sich ein Zukunftsmarkt: Durch die Verbindung von Regulierung, Technologie und Finanzexpertise können Finanzdienstleister ihre Rolle neu definieren. Digitale Assets werden zum Instrument, um neue Kundengruppen zu erreichen und langfristige Beziehungen aufzubauen. Es braucht differenzierte Angebote, Kommunikationsstrategien und Services, die verschiedene Lebensphasen und Anlageziele gezielt ansprechen. Wer Kundensegmente neu denkt, kann nicht nur neue Zielgruppen gewinnen, sondern auch bestehende Kundenbeziehungen vertiefen, indem er moderne Einfachheit mit der Sicherheit und Seriosität verbindet, die alle Generationen erwarten.

### Tokenisierung als Gamechanger

Ein zentraler Wachstumstreiber ist die Tokenisierung – also die digitale Abbildung realer Vermögenswerte auf der Blockchain. Immobilien, Fondsanteile oder Anleihen werden dadurch effizienter, teilbar und handelbar.

Das Konzept des „Fractional Ownership“ ermöglicht Investments in hochwertige Assets mit kleinen Beträgen – Kapitalanlage wird demokratischer und globaler.

Für Finanzdienstleister entstehen neue Geschäftsmodelle: von der Emission und Verwahrung tokenisierter Produkte über die Beratung digitaler Portfolios bis hin zu automatisierten Prozessen mittels Smart Contracts.

## Was Finanzdienstleister dürfen – und was nicht

Die zunehmende Tokenisierung von Vermögenswerten fällt in Europa unter ein klarer werdendes regulatorisches Umfeld. Auf EU-Ebene bildet die Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCA) den zentralen Rechtsrahmen für die Emission und den Handel von Kryptowerten. Ergänzend greifen in Österreich insbesondere das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) sowie die Gewerbeordnung (GewO) für Vermittler und Berater.

Finanzdienstleister dürfen je nach Lizenz unterschiedliche Kryptodienstleistungen anbieten:

- Verwahrung und Verwaltung von Kryptoassets (Custody)
- Betrieb von Handelsplattformen
- Ausführung von Kundenaufträgen
- Platzierung und Vertrieb von Kryptoassets
- Anlageberatung zu digitalen Vermögenswerten
- Portfolioverwaltung sowie Empfang und Übermittlung von Aufträgen

Entscheidend ist die korrekte rechtliche Einordnung jedes Produkts. Tokenisierte Fondsanteile können – je nach Ausgestaltung – als Wertpapiere im Sinne des § 1 Z 1 WAG 2018 gelten, womit eine Konzession als Wertpapierfirma erforderlich ist.

Tokenisierte Immobilien oder Beteiligungen können als alternative Investmentfonds (AIFs) strukturiert sein, was wiederum einer Bewilligung nach dem AIFMG bedarf.

Stablecoins und RWAs können, abhängig von der Emittentenstruktur, als E-Geld oder als Asset-referenced Token gemäß MiCA qualifiziert werden.

Eine falsche Zuordnung kann schwerwiegende Folgen haben: Wer Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs 2 WAG 2018 ohne die erforderliche Berechtigung erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 5 Mio. Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen ist. Für Finanzdienstleister ist daher eine frühzeitige rechtliche und aufsichtsrechtliche Prüfung essenziell.

## Steuerliche Klarheit schafft Planbarkeit

Auch steuerlich ist Klarheit geschaffen worden. Für Privatpersonen werden Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs 3 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt, sofern die Token einem verzinslichen oder ertragsgenerierenden Charakter entsprechen (z. B. Lending, Staking, Real-World-Asset-Tokens mit Ausschüttung).

Kursgewinne sind unabhängig von der Behaltdauer mit 27,5% KESt steuerpflichtig.

Die Abzugsfähigkeit von Verlusten ist eingeschränkt und nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen möglich.

Tokenisierte Immobilien oder Anleihen sind nach steuerlicher Betrachtung wie ihre traditionellen Pendants zu behandeln, sofern sie denselben wirtschaftlichen Zweck erfüllen.

## Betriebsvermögen

Für Finanzdienstleister oder gewerbliche Investoren gelten die allgemeinen Grundsätze des Unternehmenssteuerrechts: Die Bewertung erfolgt nach den Maßstäben des Unternehmensgesetzbuches (UGB), wobei tokenisierte Assets grundsätzlich als immaterielle Wirtschaftsgüter zu aktivieren sind.

Erträge aus Tokenisierungslösungen (z. B. Gebühren, Vermittlung, Emission) stellen betriebliche Einkünfte dar.

Die umsatzsteuerliche Behandlung hängt von der konkreten Ausgestaltung ab: Der Tausch von Token gegen Fiat oder Krypto kann umsatzsteuerfrei sein (vgl. EuGH 22.10.2015, Rs C-264/14, Hedqvist), während die Erbringung von Beratungs- oder Vermittlungsleistungen regelmäßig steuerpflichtig ist.

## Chancen für Finanzdienstleister

### 1. Neue Ertragsquellen:

Die Emission, Strukturierung und Verwaltung tokenisierter Produkte ermöglicht höhere Margen bei gleichzeitig geringeren operativen Kosten. Automatisierte Prozesse reduzieren Aufwand und Fehleranfälligkeit.

### 2. Zugang zu neuen Kundengruppen:

Digitale Investments senken Eintrittsbarrieren und sprechen besonders jüngere, technologieaffine Zielgruppen an. Durch niedrigere Mindestbeträge können Finanzdienstleister ein breiteres Publikum erreichen.

### 3. Effizienzsteigerung:

Smart Contracts ermöglichen automatische Ausschüttungen, Eigentumsübertragungen und Compliance-Kontrollen. Das reduziert manuelle Tätigkeiten und schafft Raum für Beratung und Innovation.

## Herausforderungen – und wie man sie meistert

Wo Chancen sind, gibt es auch Risiken. Lizenzpflichten müssen präzise eingehalten werden, da Verstöße gegen Aufsichtsrecht strafrechtliche Konsequenzen haben können.

- Lizenzpflichtige Tätigkeiten: Ohne entsprechende Konzession (z. B. WAG- oder AIFM-Lizenz) droht ein Verstoß gegen Aufsichtsrecht mit strafrechtlichen Folgen (§ 94 WAG 2018).
- Steuerliche Unsicherheiten: Bei innovativen Modellen (z. B. kombinierte RWA/Stablecoin-Strukturen) bestehen Auslegungsrisiken mangels gefestigter Verwaltungspraxis.
- Compliance und Geldwäsche: Die 6. EU-Geldwäscherechtslinie sowie das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verlangen eine klare Identifikation der wirtschaftlichen Eigentümer und Nachvollziehbarkeit der Transaktionen.

## Ausblick: Tokenisierung als Schlüssel zur Finanzwelt von morgen

Die Tokenisierung realer Vermögenswerte (Real World Assets - RWA) gilt als einer der größten Trends der kommenden Jahre. Sie ermöglicht die digitale Abbildung physischer oder traditioneller Werte – von Immobilien über Anleihen bis hin zu Kunstwerken – und schafft damit neue Wege der Finanzierung, Liquidität und Wertschöpfung.

Stablecoins bilden dabei die Brücke zwischen traditioneller Finanzwelt und digitaler Ökonomie. In Kombination mit RWAs können sie Kapitalmärkte effizienter, transparenter und globaler machen.

Für Österreichs Finanzdienstleister öffnet sich damit eine große Chance: Wer frühzeitig Kompetenz im Kryptobereich aufbaut, regulatorische Sicherheit bietet und Kund:innen bei der Navigation durch neue Anlageformen begleitet, positioniert sich als vertrauenswürdiger Akteur in einem wachsenden Zukunftsmarkt.



[www.merkur-leben.at](http://www.merkur-leben.at)

08|16  
Fonds-Konzept

Jetzt neu:  
Leistungsvariante  
„Auszahlungsplan!“

Das 08|16 Fonds-Konzept der Merkur Lebensversicherung ist eine **innovative Fondsgebundene Lebensversicherung**, mit der man dreifach profitieren kann: Man genießt die **Flexibilität** einer modernen **Sparform** mit maßgeschneidertem Kapitalaufbau sowie **Steuervorteile** einer Lebensversicherung. Besonders attraktiv: Das 08|16 Fondskonzept ist auch mit nachhaltig veranlagenden Investmentfonds erhältlich!!

**merkur**  
LEBENSVERSICHERUNG  
Wir versichern das Wunder Mensch.

## Fazit

Zwischen Ziegel, Zinsen und Token entsteht ein neues Verständnis von Vermögen. Digitale Assets sind gekommen, um zu bleiben – und sie eröffnen Finanzdienstleistern neue Wege, Wert zu schaffen.

Für Finanzdienstleister heißt das: Wer heute handelt, gestaltet die Finanzwelt von morgen.



**Dipl.-Ing. MMag. Paul Pöltner**  
Obmann der Digital Asset Association Austria (DAAA)



**Dr. Walter Mösenbacher**  
Geschäftsführer der Digital Asset Association Austria (DAAA)



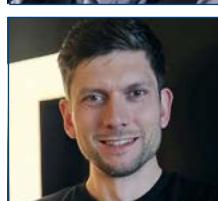
**Tobias Eckl**  
CEO der Gubbi AG



**Melanie Eisenkeil**  
Executive Assistant to CFO bei Bitpanda



**Mag. Georg Brameshuber**  
Validvent Board Member



**Mag. Georg Harer**  
Managing Director und Head of Legal & Compliance bei Bybit EU



**Mag. Thomas Hillebrand**  
Partner bei i5 invest

# Schuldnerberatung durch Vermögensberater?

## Ein neues VwGH-Erkenntnis verändert die gewerberechtlichen Anforderungen

Mag. Martin Pichler, Mag. Philip Windischer

In Zeiten hoher Zinsen und wirtschaftlicher Unsicherheiten rückt das Schuldenmanagement von Unternehmen und Privatpersonen vermehrt in den Vordergrund. Wenig überraschend ziehen Kunden beim Schuldenmanagement Experten heran und lassen sich zum Schuldensabbau, den Möglichkeiten von Umschuldungen und im Rahmen von Verhandlungen mit Vertragspartnern beraten. Doch welche Gewerbeberechtigungen brauchen Unternehmer, die beim Schuldenmanagement unterstützen? Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein war der Ansicht, dass man hierfür die Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater nach § 136a GewO benötige. Der Verwaltungsgerichtshof ("VwGH") widerspricht (Ro 2024/04/0004, 05.06.2025): Ob die Beratung zum Schuldenmanagement einem reglementierten Gewerbe unterliegt und **welche der Gewerbe genau benötigt werden**, hängt vom konkreten Geschäftsmodell ab. Denkbar sind die gewerbliche Vermögensberatung nach § 136a GewO, die Kreditvermittlung nach § 136c GewO und die Unternehmensberatung nach § 136 GewO. Der folgende Beitrag ordnet die Entscheidung für gewerbliche Vermögensberater ein, analysiert die praktischen Auswirkungen und zeigt auf, welche Grenzen und Spielräume künftig bei der Beratung im Zusammenhang mit dem Schuldenmanagement zu beachten sind.

Zunächst zum **Ausgangsfall**: Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein belegte den handelsrechtlichen Geschäftsführer der D GmbH mit einer Verwaltungsstrafe, weil die D GmbH ein der gewerblichen Vermögensberatung vorbehaltetes Geschäftsmodell betreibe. Das **Geschäftsmodell** bestand in der **Regulierung von Schulden, konkret die Unterstützung bei Verhandlungen und Abschlüssen von Ratenzahlungsvereinbarungen und Vergleichen mit Gläubigern** des Auftraggebers. Die Kunden waren dabei primär Konsumenten, wobei auch Kleinst- und Kleinunternehmer die Dienstleistungen der D GmbH in Anspruch nehmen hätten können. Der Geschäftsführer der D GmbH brachte gegen die Verwaltungsstrafe vor, dass

die gewerbliche Vermögensberatung ausschließlich die Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierungen umfasse, und Schulden somit nicht vom Begriff des "Vermögens" umfassten. Die Kontaktaufnahme mit Gläubigern und der Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen stelle auch keine Beratung in Vermögensangelegenheiten dar.

Dazu hat der **VwGH nun Folgendes ausgesprochen**: Für die Beratung zum Schuldenmanagement, früher auch **Ausgleichsvermittlung** genannt, wurde das darauf eigens ausgerichtete Gewerbe 1993 abgeschafft. Ausgleichsvermittlung war nach § 271 GewO 1973 die Vermittlung von Ausgleichen zwischen zahlungsunfähigen Schuldner und ihren Gläubigern. Diese Tätigkeit ist nun Teil des **Tätigkeitspektrums von Unternehmensberatern**, die berechtigt sind, gemäß § 136 GewO "Sanierungs- und Insolvenzberatung" zu betreiben. Der Gesetzgeber wollte sohin Unternehmensberatern die Berechtigung zukommen lassen, die ehemals durch Ausgleichsvermittler betriebenen Tätigkeiten auszuüben. Davon nicht umfasst ist die umfassende Vertretung von Parteien im Sinne der den Rechtsanwälten als berufsmäßigen Parteienvertretern vorbehalteten Tätigkeiten. Ob Unternehmensberater dies nur dürfen, wenn ein konkreter unternehmerischer Zusammenhang gegeben ist, oder auch Privatpersonen vom Tätigkeitspektrum umfasst sind, lässt der Gesetzgeber offen. Ausgleichsvermittler durften jedenfalls auch Privatpersonen beraten, weshalb dies schlussfolgernd nach dem Willen des Gesetzgebers den Unternehmensberatern diese Berechtigung zukommt. Das ist unseres Erachtens aber unschlüssig: So steht auch im "Berufsbild Unternehmensberatung" der WKO, dass die Beratungstätigkeit "immer in Bezug auf eine unternehmerische Tätigkeit entfaltet [wird] und [...] auch ausgeübt werden [kann], wenn der Auftraggeber noch nicht oder nicht mehr im Besitz einer Gewerbeberechtigung ist". Eine derartige Einschränkung findet sich aber weder in den Erläuterungen zur Abschaffung der Aus-

gleichsvermittlung noch in den aktuellen Ausführungen des VwGH.

Jedenfalls sind diese Tätigkeiten laut dem Gerichtshof nicht den gewerblichen Vermögensberatern vorbehalten, weil die gewerbliche Vermögensberatung historisch der Ausgleichsvermittlung in der Gewerbeordnung gegenüberstand. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Entfall der Konzessionspflicht für die Ausgleichsvermittlung diese beiden Gewerbe in Form des "Gewerblichen Vermögensberaters" zusammengeführt werden sollten. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Konzessionspflicht für die Ausgleichsvermittlung mit der Gewerbenovelle 1992 bewusst abgeschafft und in den Erläuterungen ausdrücklich auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass diese Tätigkeit in Hinkunft durch Unternehmensberater ausgeübt werden sollte bzw. die umfassende berufsmäßige Parteienvertretung zu der den Rechtsanwälten vorbehaltene Berufsausübung gehören solle (vgl. RV 635 BlgNR 18. GP 94).

Der VwGH sah daher keinen Grund, die Tätigkeiten der (ehemaligen) Ausgleichsvermittler auch den gewerblichen Vermögensberatern (in Form der Schuldnerberatung von Privatpersonen) zu übertragen. Den gewerblichen Vermögensberatern obliegt demnach etwa die Beratung über die Veranlagung in sonstige Vermögensgüter (z. B. Gold oder Münzen), die Vermittlung von Bausparverträgen, sowie bei entsprechender Berechtigung die Erbringung weiterer Finanzdienstleistungen und die Vermittlung von Personal-, Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Kreditvermittlung). Der VwGH befasste sich gegenständlich aber nicht mit etwaigen Fragen der Vermehrung von bestehendem Vermögen im Sinne eines Vermögensaufbaus, einer Vermögenssicherung oder -erhaltung oder einer Finanzierungsberatung. Zwar wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass die gewerbliche Vermögensberatung ein weitreichendes Beratungsgewerbe sei und nur dort Einschränkungen erlebe, wo diese explizit anderen reglementierten Gewerben oder konzessionierten Tätigkeiten vorbehalten seien, und Beratungsinhalt daher alles sein könnte,

das zu Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen diene. In Anbetracht der (oben dargestellten) historischen Entwicklung sieht der VwGH jedoch nicht auch die vermittelnde bzw. beratende Tätigkeit im Zusammenhang mit den Schulden eines Kunden – und damit bspw. eine Sanierungsberatung zur Schuldenregulierung – als gewerbliche Vermögensberatung an.

Nicht geäußert hat sich der VwGH zur Frage, ob gewerbliche Vermögensberater nicht über die **Nebenrechte von Gewerbetreibenden gemäß § 32 GewO** zumindest Teilespekte der Beratung zum Schuldenmanagement erbringen dürfen. Die Nebenrechte erlauben es Gewerbetreibenden, Dienstleistungen marktkonform anzubieten, und dafür auch Tätigkeiten zu erbringen, die sonst in den Vorbehaltsbereich eines anderen Gewerbes fallen. Diese Tätigkeiten müssen aber gegenüber den durch die jeweilige Gewerbeberechtigung erfassten Haupttätigkeiten zurücktreten (bei reglementierten Gewerben maximal 15% des Gesamtumsatzes), diese also bloß ergänzen. Es bedarf daher eines fachlichen Zusammenhangs. Unseres Erachtens ist es dabei vertretbar, auch zum Schuldenmanagement zu beraten, wenn dies ein bloßer Nebenaspekt bei der Vermögensberatung ist und die Vermögenssicherung und/oder -vermehrung der Hauptzweck des Auftrags des Kunden bleibt.

Doch was bedeutet dies nun für die **Thematik der Umschuldungen bei Krediten?** Diese sind ja oft Teil der Kreditvermittlung und sohin der gewerblichen Vermögensberatung. Dies bleibt unseres Erachtens auch mit der Entscheidung des VwGH zulässig: Gemäß § 136a Abs 1 Z 2 lit b der Gewerbeordnung sind gewerbliche Vermögensberater zur Vermittlung von "Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber)" berechtigt. Diese Tätigkeit fällt unter den Begriff der Kreditvermittlung im Sinne des § 136c GewO 1994. Dies muss unseres Erachtens denklogisch auch die Beratung zu Umschuldungsmöglichkeiten beinhalten, sofern diese der Vermögenssicherung dienen. "Kredit" umfasst dabei das entgeltliche Zurverfügungstellen eines bestimmten Geldbetrags unter festgelegten Bedingungen der Rückzahlung. Im Bereich der Kreditvermitt-

lung ist die Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater gemäß § 136a GewO wiederum breiter als jene von Unternehmensberatern, die gegenüber Konsumenten nicht zu Krediten beraten dürfen. Nicht umfasst von der Berechtigung zur Kreditvermittlung ist aber die Beratung und Vertretung gegenüber anderen Personen als Kreditgebern, bspw. die Vertretung eines Schuldners gegenüber Sozialversicherungsträgern oder Finanzämtern.

Daraus ergibt sich nun aber ein in Teilen diffus wirkendes Bild: Ob bei der Umschuldung die Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater gemäß § 136a GewO mit der Berechtigung der Kreditvermittlung ausreicht, hängt davon ab, ob es lediglich um die Umstrukturierung von Krediten geht; diese Tätigkeit bleibt weiterhin zulässig. Will der gewerbliche Vermögensberater den Kunden nun aber auch beim Schuldenmanagement gegenüber anderen Gläubigern als Kreditgeber unterstützen, kann er dies nicht auf Basis seiner Gewerbeberechtigung nach § 136a GewO machen.

Damit lassen sich Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall aber leider nicht vermeiden: Beide Tätigkeiten, also die Beratung zum Schuldenmanagement und die gewerbliche Vermögensberatung, enthalten Elemente der finanziellen Beratung, die sich überschneiden können. Während die Ausgleichsvermittlung primär darauf abzielt, mit Gläubigern über Zahlungsmodalitäten oder Schuldenschnitte zu verhandeln, umfasst die gewerbliche Vermögensberatung eine umfassendere Analyse der finanziellen Situation und die Empfehlung von Anlage- oder Finanzierungsstrategien zum Vermögensaufbau, -erhalt oder zur Vermögenssicherung. Schnittmengen gibt es dann, wenn die Schuldnerberatung nicht nur die Verhandlung mit Gläubigern, sondern auch die Erstellung eines Finanzplans beinhaltet, der zukünftige Investitionen oder Kreditaufnahmen berücksichtigt – ein Bereich, der typischerweise der Vermögensberatung zugeordnet wird. Gleches gilt für den umgekehrten Fall, also wenn die Vermögensberatung auch die Beratung zum Abbau bestehender Schulden beinhaltet.

**Beispiel:** Wenn ein Vermögensberater von einem Kunden beauftragt wird, eine Vermögensanalyse zur Sicherung des Vermögens zu erstellen, so handelt dieser im Rahmen

seiner Gewerbeberechtigung. Sollen im Rahmen dessen positive Effekte für das Vermögen des Kunden durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen, Schuldenschnitte oder Ähnliches mit Gläubigern ausverhandelt werden, kommt man in einen sensiblen Bereich, der gegebenenfalls nicht mehr von der Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater gedeckt sein könnte. Dies gilt jedoch nicht bei der Umschuldung von bestehenden Krediten, dies ist unseres Erachtens von der Berechtigung der Kreditvermittlung umfasst.

**Zusammenfassend** lässt sich daher Folgendes sagen: Die **Umschuldung und Anlageempfehlung sind klassische Elemente der Vermögensberatung**, während die Verhandlung mit Gläubigern zur Ausgleichsvermittlung und sohin nicht mehr zum Tätigkeitsfeld der Vermögensberatung gehört. Für gewerbliche Vermögensberater bedeutet dies, dass besondere Vorsicht dort geboten ist, wo der primäre Zweck der Geschäftsbeziehung zum Kunden der Abbau von Schulden und nicht die Vermehrung oder der Erhalt von Vermögen ist. Ist die Beratung zu Schulden ein bloßer Nebenaspekt bei der Vermögensberatung, so ist dies unseres Erachtens weiterhin zulässig. Jedenfalls von der gewerblichen Vermögensberatung nicht mehr gedeckt ist die Mitwirkung an der Erstellung von Sanierungsplänen oder an Verhandlungen mit Gläubigern zur Reduzierung oder Veränderung von Schulden. Bei Abgrenzungsfragen bleibt aber eine Einzelfallprüfung, gegebenenfalls unter Zuziehung rechtsanwaltlicher Unterstützung, unumgänglich.



**RA Mag. Martin Pichler**  
Rechtsanwalt und  
Gründungspartner der  
Wirtschaftskanzlei  
**AKELA**  
Seit 1.1.2023 ständiger  
Rechtsberater des  
Fachverbands  
Finanzdienstleister



**Mag. Philip Windischer**  
Rechtsanwaltsanwärter  
bei der Wiener  
Wirtschaftskanzlei  
**AKELA**



# UNSERE LEISTUNGEN FÜR SIE

## TÄTIGKEITSBERICHT 2025

### DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

Ihre Interessenvertretung und Servicestelle



## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Das Jahr 2025 hat uns Finanzdienstleistern erfreulicherweise eine kleine Verschnaufpause bei neuen gesetzlichen Vorgaben gegönnt. Ganz ruhig war es im Hintergrund aber dennoch nicht: So brachte dieses Jahr zahlreiche Herausforderungen mit sich – insbesondere durch die erforderliche Umsetzung der komplexen EU-Verordnung zur digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor (**Digital Operational Resilience Act - DORA**) und die neuen Gesetze aufgrund der **EU-Vorgaben zur Durchsetzung von Sanktionen** (Sanktionengesetz 2024, FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024, Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz) inklusive **FATF-Länderprüfung**.

In Atem gehalten hat uns ebenfalls die Novellierung des **Verbraucherkreditgesetzes** im Rahmen der Consumer Credit Directive (CCD2), das Ende nächsten Jahres in Kraft tritt. Hier ist es uns bisher gelungen, viele unserer Anliegen einzubringen und so überbordende Regelungen zu verhindern.

Trotz aller Turbulenzen hat unsere Branche die anhaltend schwierige **Finanz- und Wirtschaftslage** bemerkenswert gut gemeistert.

Und ich bin überzeugt: Gerade im Zeitalter von **Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz** sind wir als Berufsstand gut aufgestellt. Denn eines kann moderne Technik nicht ersetzen: den persönlichen Kontakt und das Vertrauen unserer Kundinnen und Kunden.

Gleichzeitig eröffnen Digitalisierung und KI attraktive Möglichkeiten, unseren Arbeitsalltag effizienter zu gestalten und Prozesse zu vereinfachen. Wir im Fachverband beschäftigen uns schon seit einiger Zeit mit neuen – kosteneffizienten und zugleich einfachen – Tools, wie etwa einem KI-Anrufbeantworter, die Ihnen administrative Aufgaben erleichtern sollen. Dazu werden Sie im kommenden Jahr noch einiges von uns hören.

Ich lade Sie ganz herzlich zu unserem BILDUNGS-KickOff im Jänner 2026 ein und freue mich auf ein Wiedersehen im neuen Jahr!

Ihr Hannes Dolzer,  
Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister

## INTERESSENVERTRETUNG

Es ist als wichtiger Erfolg der langjährigen konsequenten Interessenvertretung gemeinsam mit anderen Institutionen zu werten, dass das im Rahmen des Kommissionsvorschlags zur **Retail Investment Strategy (RIS)** vorgesehene Provisionsverbot zumindest vorerst – vermutlich aber für die nächsten Jahre – abgewendet werden konnte. Aus Brüssel kamen schon im Jänner 2025 gegenüber dem Fachverband Finanzdienstleister eindeutige Signale, dass es auch zu einem Abbau der Bürokratie und damit auch zu einer Reduktion von Dokumentationspflichten kommen soll. Damit wurde eine historische Wendekurve gestartet – wobei zu hoffen ist, dass diese auch rasch in die Gänge kommt.

Der Fachverband brachte 2025 zahlreiche **Stellungnahmen** zu den aktuellen Gesetzesvorhaben auf EU- und auf nationaler Ebene ein, die er mit Praxisbeispielen untermauerte und mit konkreten Vorschlägen für Gesetzestexte ergänzte. Dabei stand stets im Fokus, die EU-Ziele zu einem funktionierenden Binnenmarkt und einem starken Konsumentenschutz zu unterstützen – gleichzeitig aber auch praxisrelevante Erleichterungen für die Branche zu erreichen. Auf diese Weise konnte der Fachverband Gehör bei Entscheidungsträgern sowohl in der EU als auch in Österreich finden, ein besseres Verständnis für die Anliegen der Branche schaffen und zugleich das Image der Finanzdienstleister weiter stärken.

Eine zentrale Aufgabe des Fachverbands war auch die **Interessenvertretung gegenüber Behörden**: So informierte der Verband seine Mitglieder laufend über **Erwartungen und Aufsichtskriterien** der Finanzmarktaufsicht (FMA), um die Umsetzung von Vorgaben zu erleichtern sowie Probleme bei Einsichtnahmen oder Prüfungen möglichst schon im Vorfeld abzuwenden. Bei konkreten Anfragen von Mitgliedsbetrieben in Problemfällen klärte der Fachverband gemeinsam mit der FMA **Auslegungsfragen zu Rechtsnormen** – etwa wenn Unternehmen Vorgaben aus Behördensicht nicht ausreichend umgesetzt hatten. In solchen Fällen brachte der Fachverband die Anliegen anonymisiert ein, hinterfragte die behördliche Sichtweise kritisch, stellte die Position der Branche dar und entwickelte mit den Unternehmen Lösungsvorschläge, die er anschließend mit der FMA abstimmte. Durch anschauliche Beispiele konnten die **Herausforderungen der Unternehmen** greifbar dargestellt werden – wie u.a. hinsichtlich der bisher teils über 100.000 zu übermittelnden Datensätze im Rahmen der Erhebung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtbehörde (ESMA) und der FMA zur Kostenanalyse. Das Ziel bestand stets darin, alternative Wege zu finden, mit denen sich die behördlichen Anforderungen verhältnismäßig und mit möglichst geringem personellem sowie finanziellem Aufwand erfüllen lassen.

→ Die EU-Kleinanlegerstrategie (**Retail Investment Strategy – RIS**) ist ein Kernstück der Kapitalmarktunion. Ihr Ziel ist es, das Vertrauen in die Finanzmärkte zu erhöhen und damit vor allem Privatanleger:innen zu ermutigen, Kapitalmarktprodukte stärker für ihre Altersvorsorge zu nutzen. Beim ursprünglich im Rahmen der RIS von der Europäischen Kommission angestrebten **Provisionsverbot** konnte

ein Umdenken erzielt werden. Die bis Ende 2024 amtierende Finanzmarktkommissarin Mairead McGuinness plante noch ein vollständiges Verbot von Zuwendungen durch Produktanbieter an den Vertrieb. Aktuell scheint kein aktives Interesse daran zu bestehen, die Diskussion über ein Verbot fortzuführen – vielmehr zeigt sich, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in den Vordergrund gerückt ist. Der Fachverband hatte davor gewarnt, dass Kund:innen bei einem Provisionsverbot aus Kostengründen auf Beratung verzichten könnten – mit der Folge, dass Vorsorgemaßnahmen vernachlässigt werden. In letzter Konsequenz würde dies – wie auch dementsprechende Entwicklungen in anderen Märkten zeigen – zu einem Rückgang des Beratungsangebots und schließlich zu einer Unterversorgung der Bevölkerung mit Vorsorgeprodukten führen. Ein vielfältiges Angebot unabhängiger Beratung stärkt hingegen den Wettbewerb, treibt Produktinnovationen voran und sorgt für bessere Konditionen sowie mehr Auswahl. Statt standardisierter Produkte können Konsument:innen dadurch maßgeschneiderte Lösungen geboten werden, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Faktum ist, dass sowohl provisions- als auch honorarbasierte Modelle spezifische Vorteile für Kund:innen bieten, weshalb unbedingt beide Varianten weiterhin Bestand haben sollten.

Ebenfalls konnte eine Anpassung des **Value for Money**-Ansatzes erzielt werden, der Privatanleger:innen ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bei Finanzprodukten und eine möglichst attraktive Rendite sichern soll. Die Qualität eines Produkts soll demnach nicht allein an seinen Kosten, sondern zusätzlich anhand weiterer Indikatoren wie Performance, Service und Vertragsbedingungen bemessen werden. Bei **Benchmark**-Vergleichen in den einzelnen Produktkategorien ist daher vorgesehen, neben den Fees auch das Verhältnis von Kosten und Leistung zu berücksichtigen. Die dänische Ratspräsidentschaft hat das ambitionierte Ziel, die Trilogverhandlungen zur RIS bis Ende des Jahres abzuschließen.

→ Der Fachverband erwartet von der geplanten und derzeit in der Warteschleife befindlichen Verordnung **Financial Data Access (FIDA)** im Rahmen von **Open Finance** aktuell keine Belastungen für die Branche – bleibt jedoch konsequent am Thema dran: Denn der derzeitige Entwurf sieht vor, dass bestimmte Unternehmen – etwa Wertpapierfirmen – einem standardisierten Datenaustausch-Scheme beitreten und die dafür nötigen technischen Voraussetzungen schaffen müssen. Sie könnten dann auf Finanzdaten von Kund:innen anderer verpflichteter Unternehmen zugreifen – sofern die betroffenen Kund:innen zustimmen. Gleichzeitig müssten sie eigene Finanzdaten zu ihren Kund:innen – wie etwa ein aufwendig erstelltes Anlegerprofil – diesen Unternehmen ebenfalls zur Verfügung stellen, wenn die Kund:innen dies wünschen. Damit Verbraucher:innen jederzeit den Überblick über ihre erteilten Freigaben behalten, sollten die Unternehmen außerdem ein verpflichtendes Permission-Dashboard einrichten. Dies alles ist mit einem erheblichen administrativen, technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Der Fachverband ist daher weiterhin aktiv, um eine umfassende Ausnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), Klasse-3-Wertpapierfirmen, Kryptowährungsdienstleister, Crowdinvesting-Plattformen, Zahlungsdienstleister und E-Geldinstitute

sicherzustellen. Zudem setzt er sich dafür ein, dass die Regelungen auf klar definierte Kategorien von Kundendaten beschränkt werden. Die Position des Europäischen Parlaments sieht eine Ausnahme für Klasse-3-Wertpapierfirmen vor, und mehrere Mitgliedstaaten haben sich im Rat bereits positiv dazu geäußert. Die Trilogverhandlungen zwischen den europäischen Mitgesetzgebern laufen derzeit noch.

→ Mit der EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (**Markets in Crypto Assets Regulation – MiCAR**) wurde erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen für Kryptowährungsdienstleister in Europa geschaffen und so die Stabilität des Finanzmarktes gestärkt. Die Bestimmungen gelten – mit wenigen Ausnahmen – bereits seit Ende Dezember 2024. Beratungen zu Kryptowerten dürfen leider nur von Inhaber:innen einer FMA-Konzession oder deren angestellten Mitarbeiter:innen durchgeführt werden. Ein Vermittlungssystem mit selbstständigen Beratern oder Vermittlern ist nach europäischem Recht ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fachverband setzt sich jedoch dafür ein, dass künftig im Rahmen des Vermittlungssystems allgemeine Informationsleistungen zu Kryptowerten im Zuge der Beratung zur Vermögenssicherung und zum Vermögensaufbau – im Sinne einer ganzheitlichen Kundenbetreuung – rechtlich ermöglicht werden.

Der Einsatz des Fachverbands hat wesentlich dazu beigetragen, dass das MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz (MiCA-VVG) bereits im Juli 2024 im österreichischen Nationalrat beschlossen wurde. Damit konnten Unternehmen seit 1. Oktober 2024 Zulassungsanträge bei der FMA stellen. Der Fachverband bemühte sich bei der FMA zudem um rasche Entscheidungen in den Konzessionsverfahren, damit österreichische Unternehmen im europäischen Wettbewerb nicht ins Hintertreffen geraten. Zahlreiche heimische Firmen sowie auch Big Player aus dem Ausland haben bereits Zulassungen beantragt und auch erhalten. Mehrere global agierende Unternehmen wählten Wien sogar als ihre EU-Zentrale. Österreich positioniert sich damit zunehmend als Finance Hub im Kryptobereich – ein klarer Gewinn für den Finanzstandort Österreich. Da einige Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gleichzeitig MiFID-II-Dienstleistungen erbringen und somit auch Umsätze aus Wertpapierdienstleistungen erzielen, kann im Subrechnungskreis 3 potenziell eine Kostenentlastung für Wertpapierfirmen entstehen.

→ Die Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (**Digital Operational Resilience Act – DORA**) gilt seit 17. Jänner 2025. Sie betrifft insbesondere Wertpapierfirmen, Zahlungsinstitute, Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, konzessionierte Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) und Schwarmfinanzierungsdienstleister. Diese verpflichtet DORA zu umfassenden Maßnahmen, um die Stabilität und Sicherheit ihrer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu gewährleisten. Konkret umfasst DORA Vorgaben zum Risikomanagement im Bereich IKT, zu Meldepflichten bei IKT-bezogenen Vorfällen an die zuständigen Behörden und zu regelmäßigen Prüfungen der Betriebsstabilität kritischer Systeme. Zudem ist ein striktes Management von Risiken durch IKT-Drittienstleister inklusive Due-Diligence-Prüfungen, Ad-hoc-Meldung an die FMA bei neuen vertraglichen Vereinbarungen sowie jährliche Berichterstattung

gefordert. Ziel der Verordnung ist es sicherzustellen, dass Finanzdienstleister ihren Geschäftsbetrieb auch bei schweren Cyberangriffen oder massiven IKT-Störungen verlässlich aufrechterhalten können.



#### FMA-Praxisdialog am 8. Mai 2025

Mag. Joachim Hacker/Abteilungsleiter Wertpapierunternehmen und Finanzinnovationen der FMA, Dr. Birgit Puck, LL. M./Leiterin des Bereichs Wertpapieraufsicht der FMA, Mag. Helmut Mosser/stv. Abteilungsleiter Wertpapierunternehmen und Finanzinnovationen, Mag. Helya Sadjadian, LL. M./Geschäftsführerin des FV Finanzdienstleister, Experte Karl Machan, CRM und FV-Obmann Mag. Hannes Dolzer – v. l.

Das DORA-Regelwerk ist äußerst komplex. Dies ist auch der Grund, weshalb trotz des großen Engagements aller Beteiligten Mitte Jänner 2025 noch nicht alle technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards vorlagen – darunter auch jene zum Informationsregister. Dieses stand schließlich im Zentrum einer von der FMA initiierten Dialogveranstaltung am 31. März 2025. Die Wirtschaftskammer Österreich entwickelte in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Sicheres Österreich (KSÖ) einen weitgehend standardisierten, flexibel anpassbaren **Fragebogen zur Überprüfung der Geeignetheit von IKT-Drittienstleistern** vor Vertragsabschluss, der im Rahmen einer Veranstaltung am 10. Oktober 2025 gemeinsam mit dem Fachverband vorgestellt wurde. Ziel des Fragebogens ist es, das Lieferantenrisikomanagement sowohl für Finanzdienstleister als auch für IKT-Drittienstleister zu vereinfachen und Abläufe zu beschleunigen – ohne die Prüfverantwortung der Finanzdienstleister einzuschränken. Der Fragebogen steht auch in englischer Sprache zur Verfügung – ein besonderer Vorteil für Finanzunternehmen, die mit internationalen IKT-Drittienstleistern zusammenarbeiten. Die Nutzung des Fragebogens ist freiwillig. Mit der FMA erarbeitete der Fachverband zusätzlich eine **Checkliste zu Vertragsbestimmungen**, die bei Vereinbarungen mit IKT-Drittienstleistern zu beachten sind. Weiters ersuchte der Fachverband die FMA um **Standardklauseln**, die Finanzunternehmen Vertragsverhandlungen erleichtern. Die DORA-Verordnung stand auch im Mittelpunkt des FMA-Praxisdialogs für Wertpapierunternehmen am 8. Mai 2025, eine weitere Dialogveranstaltung mit FMA und OeNB zum Thema „DORA-Informationsregister und aktuelle Hinweise“ fand am 23. Oktober 2025 statt.

→ Das novellierte **Verbraucherkreditgesetz**, welches die Vorgaben der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie (Consumer Credit Directive – CCD2) umsetzt, wird voraussichtlich am 20. November 2026 in Kraft treten. Bei Arbeitskreissitzungen im Justizministerium (BMJ) diskutierte

der Fachverband mit zahlreichen Stakeholdern u. a. die Themen Pfandleihe, Schuldenberatung und Finanzsanierer. Die Forderung der Arbeiterkammer, zusätzliche Regelungen zur **Kostentransparenz** bei Pfandleihverträgen in den Gesetzestext aufzunehmen, entkräftete Fachverbandsobmann KommR Mag. Hannes Dolzer mit schlüssigen Argumenten. Er wies darauf hin, dass Pfandleihverträge nicht in den Anwendungsbereich der CCD2 fallen und bereits strengen Regeln unterliegen: So gilt laut Gewerbeordnung beispielsweise, dass die Geschäfts- und Tarifordnung vom zuständigen Landeshauptmann vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit genehmigt werden muss. Kostentransparenz sei daher bereits gewährleistet. Als Kompromiss hinsichtlich der von der Arbeiterkammer wahrgenommenen Problematik mangelnder Kostentransparenz schlug Dolzer jedoch vor, die Standesregeln für Pfandleiher gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen zu überarbeiten. Ziel ist eine präzisere und damit transparentere Vorgabe zu den Entgelten – etwa durch repräsentative Kostenbeispiele – auch im Sinne der im Programm der Bundesregierung geforderten „verständlicheren und klareren Entgelddarstellung“. Anschließend ist eine Abstimmung des Entwurfs mit der Arbeiterkammer vorgesehen. Derzeit zeichnet sich ab, dass einzelne Bestimmungen per Verordnung umgesetzt werden sollen, während die freiwilligen Standesregeln für jene Unternehmen bestehen bleiben, die weiterhin besonders hohe Qualitätsstandards einhalten möchten.

Die von der Arbeiterkammer gemeldeten Fälle **betrügerischer Finanzsanierer** ohne Gewerbeberechtigung leitete der Fachverband an den Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb weiter, der rechtlich gegen die unbefugten Dienstleister vorgeht. Weiters machte Dolzer deutlich, dass neue gesetzliche Verschärfungen ins Leere gingen: Unternehmen, die ohne Gewerbeberechtigung illegal agieren, würden diese ohnehin ignorieren – zusätzliche Auflagen würden daher ausschließlich jene treffen, die sich bereits jetzt an die bestehenden Regeln halten. Der Fachverband möchte sich vielmehr für ein konsequentes und effektives Handeln der Gewerbebehörden einsetzen, das den im Regierungsprogramm angekündigten „gezielten und effektiven Lösungen gegen dubiose Finanzierungspraktiken“ gerecht wird. Daher beabsichtigt der Fachverband, auch künftig mit der Arbeiterkammer hinsichtlich dort eingebrochter Beschwerden – die durchwegs Anbieter ohne Gewerbeberechtigung betreffen – in Kontakt zu bleiben. Ziel ist es, unternehmerische Aktivitäten von Personen ohne entsprechende gesetzliche Berechtigungen möglichst zu unterbinden. Denn solche „Marktteilnehmer“ schaden allen Unternehmen, die gesetzeskonform agieren.

Positiv wertet der Fachverband, dass keine Übererfüllung der CCD2-Vorgaben hinsichtlich Schuldnerberatungsstellen vorgesehen ist: Laut CCD2 müssen Kreditgeber Verbraucher:innen mit Zahlungsschwierigkeiten an leicht zugängliche „**Schuldenberatungsdienste**“ verweisen. Das BMJ stellte klar, dass hier die von Verbraucherschützern geforderte Einschränkung auf staatlich anerkannte Schuldenberatungsstellen nicht zulässig ist – auch, weil der Begriff „Schuldnerberatungsdienste“ keinen Hinweis auf Entgelt enthält.

In der Diskussion, ob bei einer **vorzeitigen Tilgung eines Verbrauchercredits** lediglich die von der Bank verrechneten Kosten

oder auch die Vermittlungsprovision anteilig zurückgestattet werden müssen, setzt sich der Fachverband klar dafür ein, dass Vermittlern weiterhin der Anspruch auf eine einmalige Leistungsabfindung ohne Rückzahlungsanspruch zusteht.

→ Um eine einheitliche Durchsetzung von EU-Sanktionen und Ahndung von Sanktionsverstößen zu erreichen, wurde die EU-Richtlinie 2024/1226 erlassen. In Österreich traten die Bestimmungen mit dem **Sanktionengesetz 2024 plus FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024** am 11. Februar 2025 in Kraft. Zusätzlich wurde das **Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)** bereits am 14. Dezember 2024 gemäß den Empfehlungen der **Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)** adaptiert. Ziel des erweiterten FM-GwG ist es, die Missachtung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zu verhindern – insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen sowie zugehöriger Technologien und Komponenten (Proliferationsfinanzierung). Zur Vermeidung von in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen harten Strafen sind Unternehmen gefordert, interne Richtlinien, Handlungsanweisungen und Compliance-Programme anzupassen, interne Prozesse zu überprüfen und ihre Mitarbeiter:innen zu schulen. Die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen geht entsprechend dem FM-GwG am 1. Jänner 2026 von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) auf die FMA über. Der Fachverband steht dazu in engem Austausch mit der FMA, um die Unternehmen bei offenen Fragen und der praktischen Umsetzung der Anforderungen optimal zu unterstützen.



© Catt Donicet

#### FMA-Aufsichtskonferenz 2025

Mag. Mariana Kühnel, M.A./FMA-Vorständin, Mag. Matthias Lang/Obmann-Stv. FV Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, Bruna Szego/Vorsitzende der EU-Anti-Geldwäschebehörde AMLA mit Mag. Helya Sadjadian, LL. M./Geschäftsführerin des FV und der Fachgruppe Finanzdienstleister der WKW – v. l.

→ Der Fachverband nahm u. a. am 4. März 2025 an einem FMA-Termin zur **FATF-Länderprüfung** teil, um sich über die vorgesehenen Prüfaktivitäten auszutauschen. Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist das weltweit führende Gremium zur Prävention von Geldwäsch- und Terrorismusfinanzierung (GW/TF). In regelmäßigen Abständen bewertet sie, in welchem Ausmaß jeder Mitgliedstaat ihre Standards insgesamt einhält und wie die Handlungsempfehlungen aus der letzten Länderüberprüfung umgesetzt wurden. Dabei werden sowohl die gesetzlichen Regelwerke zur Geldwäscheprävention als auch deren praktische Umsetzung in den

einzelnen Ländern genau geprüft. Ausgewählte betroffene Unternehmen werden über Interviews direkt einbezogen, um ein realistisches Bild der Praxis zu erhalten.

Die FATF-Länderprüfung in Österreich erfolgte mit On-site-Visits im Juni und Juli 2025. Der Fachverband setzte sich im Vorfeld für eine proportionale und risikobasierte Auswahl der zu prüfenden Mitgliedsbetriebe ein, deren Teilnahme an den Interviews auf freiwilliger Basis erfolgte. Insgesamt sieben Unternehmen sowie als Interessenvertretung auch der Fachverband selbst waren zu einem Interview mit der FATF geladen. Zur optimalen Vorbereitung organisierte der Fachverband vorab Mock-Interviews mit Experten, die wertvolles Feedback lieferten. Weiters stand der Fachverband insbesondere im Hinblick auf die Sammlung von Beispielen für die Präventionsarbeit der zur GW/TF-Prävention Verpflichteten, die dem Prüfungsteam im Rahmen des FATF Effectiveness-Assessment zur Verfügung gestellt wurde, in laufendem Austausch mit der FMA, dem Finanzministerium und der Österreichischen Nationalbank. Darüber hinaus informierte der Fachverband seine Mitglieder regelmäßig per Newsletter über den aktuellen Stand der bevorstehenden FATF-Prüfung. Ein positiver Prüfbericht ist für den österreichischen Finanzmarkt und seine Reputation enorm wichtig. Nach einem ersten Zwischenbericht dürfte die Prüfung prinzipiell gut ausgegangen sein. Der finale FATF-Prüfbericht liegt voraussichtlich im Februar 2026 vor – der Fachverband wird über das Ergebnis, eventuelle Handlungsempfehlungen und deren Umsetzung auf dem Laufenden halten.

→ Die **Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung** (KIM-V) wurde nicht verlängert und ist somit Ende Juni 2025 ausgelaufen. Das Finanzmarktstabilitätspremium (FMSG) begründet diesen Schritt damit, dass der Anteil ausgefallener Wohnimmobilienkredite gesunken ist und die Wohnimmobilienfinanzierung daher aktuell kein Systemrisiko mit gravierenden Folgen für die Finanzmarktstabilität mehr darstellt. Gleichzeitig betont das Gremium jedoch, dass eine nachhaltige Kreditvergabe weiterhin entscheidend für die Stabilität des Finanzmarkts sei. Es empfiehlt daher, an strengen Vergabestandards festzuhalten: Demzufolge sollte mit einer Leitlinie eine Beleihungsquote bei Immobilienkrediten von höchstens 90 Prozent, eine Schuldendienstquote von nicht mehr als 40 Prozent sowie eine maximale Laufzeit von 35 Jahren sichergestellt werden. Zudem sollten nicht mehr als 20 Prozent der Neukredite pro Quartal von diesen Kriterien abweichen dürfen. Damit würden die Vorgaben der KIM-V – wenn auch ohne verbindliche Rechtsgrundlage – im Wesentlichen bestehen bleiben. Der Fachverband hält derartige Vorgaben für überzogen und gerade in der aktuell wirtschaftlich angespannten Lage für kontraproduktiv. Zudem kritisierte er die mangelnde Differenzierung zwischen Gewerbe- und Wohnimmobilienkrediten. Schließlich lag laut einer Erhebung der OeNB der Anteil notleidender Wohnimmobilienkredite zwischen 2019 und dem ersten Halbjahr 2024 konstant bei ca. 1,5 Prozent – dabei umfasst sind somit auch jene Kredite, die noch vor Einführung der KIM-Verordnung im Jahr 2022 vergeben wurden. Deshalb engagiert sich der Fachverband bei den zuständigen Entscheidungsträgern mit fundierten Argumenten für angemessene, praxisnahe Kriterien.

Beim Finanzjournalistenforum am 10. September 2025 tauschte sich Obmann Dolzer mit Redakteuren aus dem Finanzressort über aktuelle Entwicklungen am Finanzmarkt aus und ging dabei insbesondere auf die Folgen des Auslaufens der KIM-Verordnung am 30. Juni 2025 ein. Dolzer betonte dabei, dass der Wegfall der KIM-Verordnung den Banken zwar mehr Spielraum bei der Kreditvergabe einräume, jedoch entscheidend sei, dass die Institute diesen Freiraum tatsächlich nutzen. Denn einige Banken hatten unmittelbar nach dem Ende der KIM-Verordnung angekündigt, ihre bisherigen Vergabekriterien unverändert beizubehalten. Dolzer traf dabei auf großes Interesse und Verständnis seitens der Journalisten. Nach der Veranstaltung erhielt Dolzer von mehreren Banken die Rückmeldung, dass ihnen – angestoßen durch die umfangreiche Presseberichterstattung zum Finanzjournalistenforum und die dort behandelten Fragen zum Wegfall der KIM-Verordnung – bewusst geworden sei, dass auch sie Vereinfachungen ihrer Kreditvergabekriterien prüfen und umsetzen sollten. Damit ist es dem Fachverband offenbar gelungen, zumindest einige Banken zum Umdenken zu bewegen und damit Erleichterungen für seine Mitglieder zu erwirken.

→ Neue OGH-Urteile zum **Kreditbearbeitungsentgelt** sorgten in der Branche für Diskussionen. Demnach sind prozentuelle Kreditbearbeitungsgebühren von Banken bei Verbraucherkrediten unzulässig, wenn sie in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehen und zudem keine Obergrenze vorgesehen ist. Begründet wird dies damit, dass der Hauptgegenstand eines Kreditvertrags mit einer Bank die Bereitstellung des Kreditbetrags gegen Zinsen sei. Ein Kreditbearbeitungsentgelt gehöre nicht dazu und unterliege daher der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Dolzer betonte, dass diese Rechtsprechung Vermittlungsprovisionen nicht betrifft, die schließlich offengelegt werden und dem Kreditvermittler zuzuordnen sind. Die OGH-Entscheidungen bewertete er durchaus positiv, da sie die Rollen von Kreditgebern und Kreditvermittlern für Konsument:innen transparenter machen und die Bedeutung der unabhängigen Beratung sowie Vermittlungsleistung durch Kreditvermittler unterstreichen – was langfristig zu einer stärkeren Wertschätzung der Berufsgruppe beitragen dürfte. Um den Kreditvermittlern Sicherheit in der Zusammenarbeit mit Banken zu geben, verfolgte der Fachverband die Entwicklungen genau, stand in engem Austausch mit der Bundessparte Bank und Versicherung und informierte in einem Webinar zu den Auswirkungen der OGH-Entscheidungen (s. Seite 11).

→ Beim Thema **FMA-Aufsichtskosten für Wertpapierfirmen** (WPF) setzt sich der Fachverband gegenüber Gesetzgeber und FMA engagiert für eine neue Gebührensystematik ein, die sich durch Fairness, Transparenz und Nachhaltigkeit auszeichnet. Ziel ist es, wirtschaftlich tragbare Gebühren und mehr Planungssicherheit zu gewährleisten – ohne die aktuell bestehende, strukturell bedingte Volatilität. Gemäß der derzeitigen Kostenverordnung tragen die beaufsichtigten Unternehmen den Großteil der Aufsichtskosten. Der Fixkostenanteil des Bundes betrug im Jahr 2024 lediglich 5,1 Mio. Euro, was nur einen Bruchteil der gesamten Aufsichtskosten im Jahr 2024 von ca. 85 Mio. Euro darstellte.

Aktuell leisten die Wertpapierfirmen rund 2,9 Prozent ihrer Umsatzerlöse als Beitrag. Dieser Prozentsatz könnte für einige Wertpapierfirmen künftig weiter steigen: Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stellte in einem Erkenntnis aus dem Jahr 2023 fest, dass Umsätze aus der „Drittportfolioverwaltung“ (Verwaltungsaufgaben, die Wertpapierfirmen als delegierte Fondsmanager erbringen) nicht unter die Wertpapierdienstleistungen nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) fallen. Nach Ansicht des Höchstgerichts beruht das delegierte Fondsmanagement auf einer Form der kollektiven Vermögensverwaltung im Sinne des Investmentfondsgesetzes 2011 bzw. des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, da die Anlageverwaltung auf die Wertpapierfirma übertragen wird. In seinen aktuellen Erkenntnissen folgt das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsprechungslinie des VwGH. Sollte die Gerichtsentscheidung rechtskräftig werden, würden die Umsätze aus delegiertem Fondsmanagement bei der Verteilung der Aufsichtskosten nicht mehr berücksichtigt. Die wegfallenden Gebühren müssten somit – wie auch bei jedem Umsatzrückgang oder Ausfall eines Unternehmens aus dem Rechnungskreis – auf alle Wertpapierfirmen umgelegt werden. Dies hätte für einige Betriebe existenzbedrohende Folgen.

Der Fachverband steht seit geraumer Zeit im engen Austausch mit der FMA, um eine praxistaugliche Lösung für die Aufsichtskostenproblematik zu erarbeiten. Auch Gespräche mit dem BMF haben bereits stattgefunden. Für eine verlässliche Planbarkeit der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirmen hält der Fachverband einen Kostendeckel im Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) für unerlässlich – analog zu den bestehenden Regelungen in den Rechnungskreisen 1 (Bankenaufsicht), 2 (Versicherungsaufsicht) und 4 (Pensionskassenaufsicht).

→ Mit **Presseaussendungen und Hintergrundgesprächen** machte der Fachverband österreichische Medien auf zentrale Problemfelder der Branche aufmerksam und zeigte dazu mögliche Lösungsansätze auf. Ebenfalls fachverbandinterne Themen standen im Fokus der Pressearbeit: So berichtete der Fachverband etwa nach seiner konstituierenden Sitzung im Juni 2025 per Aussendung über die Wiederwahl bzw. Bestätigung von KommR Mag. Hannes Dolzer als Obmann und seine Schwerpunkte für die neue Funktionsperiode – sowie über die Wahl seiner Stellvertreter Dr. Michael Posselt und KommR Eric Samuloff. Das Team wird sich in den kommenden fünf Jahren engagiert für die Interessen der Finanzdienstleister einsetzen.

## KOOPERATIONEN MIT INTERESSENSVERBÄNDEN

→ Seit 2011 pflegt der Fachverband eine enge Zusammenarbeit mit **BIPAR** ([www.bipar.eu](http://www.bipar.eu)), dem europäischen Dachverband der Interessenvertretungen im Finanz- und Versicherungsbereich. BIPAR gilt als anerkannter Ansprechpartner der Europäischen Kommission, Europäischen Institutionen und der Europäischen Aufsichtsbehörden in Fragen der Versicherungswirtschaft und ist auch bei internationalen Organisationen und Behörden eine geschätzte Stimme. Dank der BIPAR-Mitgliedschaft ist der Fachverband frühzeitig über neueste Entwicklungen und Gesetzesinitiativen informiert und kann gemein-

sam mit BIPAR wirkungsvolle Schritte zur Vertretung der Brancheninteressen setzen.

Das jährliche **BIPAR-Midterm-Meeting** fand am 30. und 31. Jänner 2025 in Frankfurt statt. Fachverbandsobmann Mag. Hannes Dolzer nutzte ebenfalls dieses Jahr wieder die Gelegenheit, dort die Anliegen der Finanzdienstleister aktiv einzubringen. Zentrales Thema der Gespräche mit Vertretern der Europäischen Kommission und EIOPA war die staatliche Altersvorsorge, die angesichts der demografischen Entwicklung zunehmend unter Druck gerät. Prognosen zufolge könnten staatliche Pensionen künftig nur noch rund 30 Prozent des Aktiveinkommens abdecken. Daher wurden verschiedene Strategien diskutiert, mit denen die EU-Bürger:innen stärker zur privaten Vorsorge mittels Kapitalmarktprodukten motiviert werden können – darunter auch die RIS. Fachverbandsobmann Dolzer führte zahlreiche informelle Gespräche, die wichtige Ergebnisse brachten. So bestätigte etwa ein Vertreter der Kommission die Ansicht des Fachverbands, dass Empfehlungen der EIOPA keine verbindlichen Rechtsvorschriften sind. Diese Aussage bedeutet, dass in nachvollziehbar und schriftlich begründeten Fällen von EIOPA-Empfehlungen abgewichen werden kann – ohne dass Sanktionen drohen. Das **BIPAR Annual Meeting** fand am 11. und 12. Juni 2025 in Kopenhagen statt, an dem auch FV-Obmann Dolzer und FV-Geschäftsführerin Mag. Helya Sadjadian, LL. M. teilnahmen. Das Programm bot hochkarätige Vorträge internationaler Expert:innen zu aktuellen Themen wie RIS, FIDA, dem neuen Geldwäschepaket, dem AI Act, nationalen Entwicklungen sowie einer Vielzahl an versicherungsspezifischen Fragestellungen.

→ Der **Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften** (VÖL) ist ein wichtiger Partner zur Vertretung der Interessen der heimischen Leasingunternehmen. Gemeinsam wurden zentrale Anliegen – wie u. a. zu steuerlichen Rahmenbedingungen, zur Umsetzbarkeit technischer Bewertungskriterien, zur Einführung eines gesetzlichen Mobiliar sicherheitenregisters sowie zu Fördermöglichkeiten im Zuge der Dekarbonisierung – in den politischen Dialog eingebracht und damit entscheidende Interessen der Unternehmen vorangetrieben.

→ Zwischen dem Fachverband und der **Digital Assets Association Austria** (DAAA) gibt es einen laufenden Austausch, bei dem insbesondere steuerliche und aufsichtsrechtliche Fragen im Mittelpunkt stehen. Diese enge Kooperation fördert den Dialog über aktuelle Entwicklungen im Bereich digitaler Vermögenswerte. Im Oktober 2025 trafen sich Vertreter beider Organisationen, um die Zusammenarbeit weiter zu vertiefen und Synergien zu nutzen.

## SERVICE

→ Auf seiner **Website** stellt der Fachverband ein umfangreiches Informationsangebot für seine Mitglieder sowie für alle am Finanzdienstleistungssektor Interessierten bereit. Das Herzstück ist die **Wissensdatenbank** – ein laufend aktualisiertes und erweitertes Branchen-Lexikon von A bis Z. Dort finden sich fundierte Informationen in Form von Rechts- und Steuerartikeln, FAQs, praxisgerechten Formularen sowie klar

strukturierten Checklisten und Leitfäden zu komplexen Themen. Letztere fassen die wichtigsten Aspekte eines Themas kompakt zusammen und zeigen zugleich praxistaugliche Lösungswege auf. Die Informationsammlung zu rund 140 Stichworten bietet Finanzdienstleistern einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Themen und wird laufend aktualisiert.

Neu hinzugekommen ist in der Wissensdatenbank ein erweitertes **MiCAR-Informationspaket**: Dieses beinhaltet nun auch einen detaillierten **Leitfaden** für Unternehmen, die eine Konzession als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (**Crypto Asset Service Provider – CASP**) beantragen möchten. Der Leitfaden begleitet Schritt für Schritt durch das Zulassungsverfahren bei der FMA und wird durch eine übersichtliche Checkliste ergänzt. Darüber hinaus umfasst das Info-Paket weitere Leitfäden, Begriffserklärungen und einen Rechtsartikel, der u.a. die zentrale Abgrenzung zwischen Kryptowerten und Finanzinstrumenten erläutert – eine wesentliche Unterscheidung, da für die Vermittlung von Finanzinstrumenten nicht MiCAR, sondern MiFID II maßgeblich ist. Zudem wurde u.a. der Rechtsartikel zu **DORA** überarbeitet, um die zahlreichen aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich abzubilden.

Ebenfalls für **Konsument:innen** stellt der Fachverband praktische **Checklisten** bereit, mit denen sie sich gezielt auf Beratungsge- spräche vorbereiten können. Davon profitieren auch Finanzdienstleister, da Beratungen so effizienter und zeitsparender ablaufen. Die Unterlagen dienen als hilfreicher Leitfaden und stehen in der Wissensdatenbank unter dem Stichwort „Checklisten“ zum Download bereit.

Ergänzend steht auf der Website ein Chatbot zur Verfügung, der rund um die Uhr Fragen beantwortet und relevante Informationen liefert.

Die Fachverbandswebsite erzielte im Zeitraum von 1.1.2025 bis 21.10.2025 monatlich im Schnitt über 4.360 Seitenaufrufe und 3.880 Sitzungen. Von den insgesamt mehr als 23.500 Nutzer:innen riefen 73,2 Prozent die Seite über den Desktop auf, 26,4 Prozent nutzten dafür ein Smartphone und 0,4 Prozent ein Tablet.

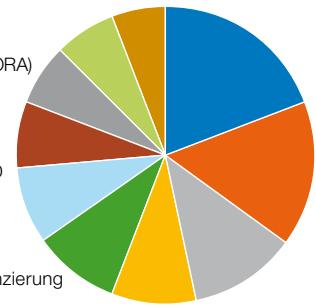
→ Auf der **Digitalen Lern- und Wissensplattform (DLW)** des Fachverbands ist die aktuelle Ausgabe des **Skriptums** zur Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung abrufbar. Es dient Berufseinsteiger:innen als solide Grundlage für die Prüfungsvorbereitung und ist zugleich ein praxisnahes Nachschlagewerk für den Arbeitsalltag. Das Skriptum bietet in kompakter Form einen umfassenden Überblick über alle für die Branche relevanten Gesetze und Vorschriften. Ergänzt wird es durch Fall- und Rechenbeispiele, einen Fragen- und Antwortenkatalog sowie zahlreiche Übungsaufgaben – ideal, um Wissen aufzubauen, zu festigen und im Alltag anzuwenden.

Zur optimalen **Vorbereitung auf die Befähigungsprüfung** bietet die DLW die Möglichkeit, das eigene Wissen anhand von Fragen zu sämtlichen prüfungsrelevanten Themenbereichen zu überprüfen. Dabei werden die Tests zu den einzelnen Kapiteln des Skriptums laufend neu kombiniert – so bleibt der Übungseffekt hoch und das Lernen abwechslungsreich.

## Fachverbandwebsite: Seitenaufrufe nach Themen

im Zeitraum vom 1.1.2025 – 21.10.2025

- Berufsbild Gewerbliche Vermögensberatung
- Digital Operational Resilience Act (DORA)
- Finanzdienstleister allgemein
- Crowdinvesting-Plattformen
- BILDUNGS-KickOff 2025
- Versicherungsvermittlung und IDD
- Kreditvermittlung
- Vermögensschadhaftpflicht-versicherung
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Prüfungstermine für Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung



Über die DLW können darüber hinaus versäumte **Webinare** jederzeit nachgeholt werden, wodurch sich die Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht besonders einfach gestaltet. Zudem unterstützt die DLW bei der **Rezertifizierung**: Nach Absolvierung aller für den individuellen Gewerbeumfang relevanten Online-Tests auf der DWL stellt der Fachverband ein offizielles Zeugnis aus. Dieses dient als anerkannter Nachweis der verpflichtenden Weiterbildung für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler.

**Der Zugang zur DLW für ein Jahr ist – zum Preis von 80,- Euro – über den WKO-Webshop ([webshop.wko.at](http://webshop.wko.at)) erhältlich. Nähere Informationen zur Rezertifizierung finden Sie in der Wissensdatenbank auf der Fachverbandwebsite.**

→ Mit seinem **monatlichen E-Newsletter** informiert der Fachverband rund 3.100 Abonnent:innen schnell und gezielt über aktuelle Entwicklungen im Berufsfeld, neue gesetzliche Vorgaben, relevante Gerichtsentscheidungen und Serviceangebote. Bei auswirkungsreichen und zeitkritischen Themen verschickt der Verband zusätzlich Sonderausgaben, um die Empfänger:innen unmittelbar zu erreichen. Mit einer Öffnungsrate von durchschnittlich 44,07 Prozent übertrifft der Newsletter 2025 den von Inxmail ausgewiesenen Branchenwert für den Finanzbereich (34 Prozent) deutlich. Die Klickrate liegt mit im Schnitt 2,11 Prozent auf einem soliden Niveau.

→ Das **Mitgliedermagazin FACTS** erschien bisher dreimal jährlich. Ab 2026 wird es zweimal pro Jahr veröffentlicht und weiterhin per Post – auf Wunsch auch digital – direkt an jedes Mitgliedsunternehmen, an Opinionleader sowie wichtige Partner:innen aus Wirtschaft und Politik versandt. Im Magazin informiert der Fachverband in praxisnahen Beiträgen über aktuelle Finanz- und Rechtsthemen sowie über Stellungnahmen, Serviceleistungen und Aktivitäten des Fachverbands. Über Exklusivinterviews mit wichtigen Entscheidungsträgern erhalten die Mitglieder aus erster Quelle wichtige Informationen für Ihr Unternehmen.

→ Auf dem **Fonds Professionell Kongress** am 5. und 6. März 2025 war der Fachverband als Interessenvertretung engagiert im Einsatz. Auch beim **AssCompact Trendtag** am 9. Oktober 2025 in Vösendorf

zeigte der Fachverband – wie schon in den Vorjahren – mit einem eigenen Stand starke Präsenz. Diese Veranstaltung stand heuer unter dem Motto „Markt im Wandel – mit Kompetenz und starker Positionierung erfolgreich in die Zukunft“ und setzte die Schwerpunkte auf Versicherungs- und Vermittlerrecht, Biometrie und Vorsorge sowie Digitalisierung und Innovationen. Die Teilnahme war für Finanzdienstleister kostenlos. Sie nutzten die Gelegenheit, sich mit führenden Anbietern von Finanz- und Versicherungsprodukten sowie Services auszutauschen und ihre spezifischen Fragen direkt vor Ort an den Fachverband zu richten.



© Matthias Katzmair

#### Fonds professionell Kongress 2025

Mag. Andrea Gollackner, EFA/Raiffeisenverband Salzburg und Margit Eidenhammer/FV-Ausschuss – v. l.



© AssCompact Österreich

#### AssCompact Trendtag 2025

KommR FV-Obmann-Stv. Eric Samuiloff, KommR FV-Obmann Mag. Hannes Dolzer, Assistentin Olesia Gothe, BA und Referent Mag. Roland Brandt vom FV-Büro – v. l.

→ Alle Kreditvermittler, die Mitglied im Fachverband sind, können ab sofort für rasche und **kostengünstige Bonitätsauskünfte** den „**Info-Pass für Finanzierer**“ des KSV1870 nutzen. Dieses Service ist Ergebnis konsequenter Bemühungen des Fachverbands. Für die Bestellung genügt der Erwerb eines Gutscheins per E-Mail an [ksv.faktura@ksv.at](mailto:ksv.faktura@ksv.at), eine digitale Ausweiskopie sowie eine schriftliche Vollmacht der Kund:innen (Muster abrufbar unter [ksv.at/finanzierer](http://ksv.at/finanzierer)). Innerhalb von ein bis zu maximal drei Werktagen erhalten Finanzdienstleister dann die relevanten Auskünfte zu bestehenden Krediten oder Einträgen in die Warnliste. Damit lassen sich Finanzierungen bereits vor einer Einreichung beim Kreditinstitut fundiert prüfen und besser planen. Die übermittelten Finanzdaten werden ausschließlich zur Erstellung des InfoPasses verwendet und nicht in der KSV1870-Datenbank gespeichert. Bei Unklarheiten oder fehlerhaften Einträgen kann unter

[ksv.auszug@ksv.at](mailto:ksv.auszug@ksv.at) direkt mit dem KSV1870 Kontakt aufgenommen werden, um eine Klärung mit dem jeweiligen Kreditgeber zu veranlassen.

→ Das **Gütesiegel** des Fachverbands kennzeichnet jene rund 455 Gewerblichen Vermögensberater und Wertpapiervermittler, die sich freiwillig zur Einhaltung der 2013 eingeführten Standes- und Ausübungsregeln verpflichten. Damit garantieren sie eine verantwortungsvolle Berufsausübung in den Bereichen Investition, Finanzierung und Risikoabsicherung – stets basierend auf klaren Ethik- und Kollegialitätsgrundsätzen.

Auch für weitere Berufsgruppen wurden spezifische Standards entwickelt: Seit 2015 gibt es eigene Standesregeln für Pfandleiher (aktuell 11 Gütesiegelträger:innen) und seit 2016 für Crowdinvesting-Plattformen (aktuell 10 Gütesiegelträger:innen). Für sie steht das Gütesiegel insbesondere für laufende Weiterbildung und die Einhaltung strenger Transparenzvorgaben.

Mit dem Gütesiegel geht auch die Verpflichtung einher, mit der Ombudsstelle des Fachverbands zu kooperieren und die Beschlüsse des Ehrensiedsgerichts, das über die Einhaltung der Standes- und Ausübungsregeln wacht, anzuerkennen. Durch diese Form der freiwilligen Selbstkontrolle wird das Vertrauen in die Branche gestärkt und die Reputation der Finanzdienstleister langfristig gesichert.

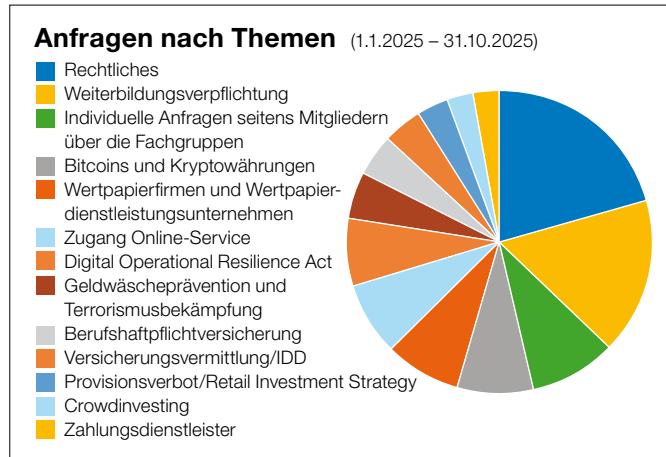
#### Die Kontaktdaten aller Träger:innen des Gütesiegel sind für Kund:innen auf der Fachverbandwebsite abrufbar.

→ Die **Ombudsstelle** des Fachverbands – seit 2022 unter der Leitung von Gerhard Windegger – steht österreichweit Berater:innen und Konsument:innen seit über zehn Jahren kostenlos zur Seite. Sie agiert als neutrale Anlaufstelle, wenn es zu Konflikten oder Unstimmigkeiten im Bereich Finanzdienstleistungen kommt – sei es zwischen Finanzdienstleistern und ihren Kund:innen oder zwischen Finanzberatern. Ihr Kernauftrag als Schlichtungsstelle ist es, Fakten zu klären, Missverständnisse zu beseitigen und gemeinsam mit den Beteiligten tragfähige Lösungen zu entwickeln, um eine außergerichtliche Einigung zu ermöglichen. Lässt sich ein Konflikt auf diesem Weg nicht lösen, leitet die Ombudsstelle den Fall – je nach Situation – an das Ehrensiedsgericht des Fachverbands, die zuständige Gewerbebehörde oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen an die Staatsanwaltschaft weiter.

Insgesamt 24 Beschwerden gingen 2025 beim Ombudsmann ein (Stand: 30.9.2025). Davon betrafen 14 Fälle Veranlagungen und 4 Fälle Finanzierungen. Ein besonderer Fokus der Ombudsstelle liegt auf dem Schutz von Konsument:innen vor unseriösen Finanzberatern ohne gültige Gewerbeberechtigung. Um Missstände in diesem Bereich wirksam zu bekämpfen, arbeitet die Ombudsstelle mit der Arbeiterkammer sowie weiteren Institutionen zusammen. Deutlich zurückgegangen sind Anfragen mit Auslandsbezug.

**Der Ombudsmann des Fachverbands, Gerhard Windegger, ist für Sie unter der Tel.Nr. +43 (0)5 90 900 DW 5550 bzw. per Mail an [fdl.ombudsstelle@wko.at](mailto:fdl.ombudsstelle@wko.at) erreichbar.**

→ Im Jahr 2025 bearbeitete die Geschäftsstelle des Fachverbands als Servicestelle für die Bundesländerfachgruppen im Schnitt **monatlich rund 120 Anfragen** – rasch und lösungsorientiert.



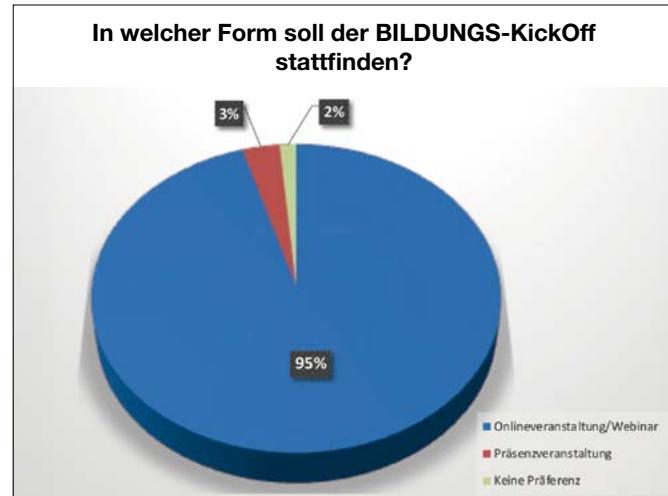
## VERANSTALTUNGEN

→ Der **BILDUNGS-KickOff** hat sich für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler in Österreich als unverzichtbarer Fixpunkt in der Fortbildung etabliert. Wie in den letzten acht Jahren fand die Fachveranstaltung auch heuer wieder im Jänner statt und bot den Teilnehmenden damit die Möglichkeit, gleich zu Jahresbeginn sämtliche gesetzlichen Weiterbildungsverpflichtungen für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung sowie im Rahmen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) vollumfänglich zu erfüllen. Der nunmehr 9. BILDUNGS-KickOff vom **13. bis 23. Jänner 2025** stieß auf enormes Interesse: Mit 2.609 Anmeldungen wurde ein neuer Rekord erzielt – und die starke Teilnehmerzahl des Vorjahres sogar nochmals übertroffen.

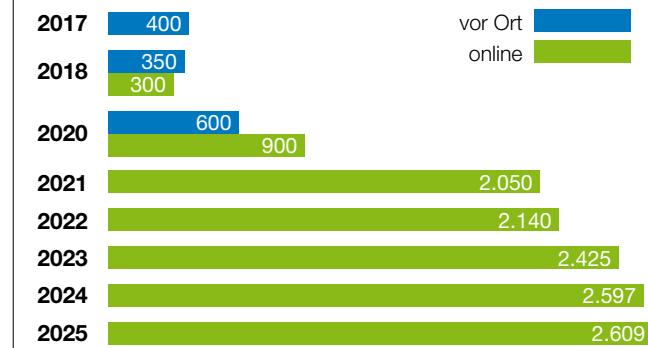
Das von den Fachorganisationen aller Bundesländer in Kooperation mit dem Fachverband ausgearbeitete Programm umfasste zehn praxisnahe Live-Webinare, an denen im Durchschnitt 1.995 Personen



teilnahmen. Insgesamt wurden 78.270 Fortbildungsstunden absolviert, davon 77 Prozent live. Der Kostenbeitrag für die gesamte Veranstaltung inklusive einer „Nachschau“-Option auf meine-weiterbildung.at betrug 90,- Euro – wobei die Mehrzahl der Fachgruppen ihren Mitgliedern eine kostenfreie Teilnahme ermöglichte. Die Zustimmung zum Online-Format des BILDUNGS-KickOffs stieg von 76 Prozent im Jahr 2021 auf beachtliche 95 Prozent. Mit einer Zufriedenheitsrate von 93 Prozent (4- und 5-Sterne-Bewertungen) bestätigt sich die hohe Qualität des neuntägigen Events.



### Entwicklung Teilnehmerzahl beim BILDUNGS-KickOff



Das Programm orientierte sich exakt an den aktuellen Anforderungen der Weiterbildung. Rund 30 renommierte Finanzexpert:innen gaben fundierte Einblicke in die derzeit zentralen Branchenthemen. Damit bot die Veranstaltung eine wertvolle Gelegenheit, Fachkenntnisse umfassend zu vertiefen – und das konzentriert und ohne großen Zeitaufwand.

Mag. **Martin Pichler**/AKELA Rechtsanwältnnen GmbH informierte über die rechtlichen Grundlagen der Beratung zu Edelmetallen sowie seltenen Erden und wies auf mögliche Stolperfallen für Berater hin. Dem Thema Rohstoffssicherheit in Europa widmete sich Univ.-Prof. Dr. mont. **Helmut Antrekowitsch**/Montanuniversität Leoben – dabei stellte er die weltweite Verfügbarkeit kritischer Rohstoffe dar und ging auf die damit verbundenen wirtschaftlichen sowie politischen

Herausforderungen ein. Anschließend beleuchteten Univ.-Prof. Dr. **Thomas Bieber**/Johannes Kepler Universität Linz und Steuerberater Dr. **Peter Pichler**/LeitnerLeitner GmbH steuerliche und zollrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Investitionen in Edelmetalle und seltene Erden.

Aktuelle Entwicklungen am Leasingmarkt für Privat- und Firmenkunden stellte **Wilhelm Hofschneider**/Erste Bank und Sparkassen-leasing GmbH vor und erklärte unterschiedliche Vertragsmodelle. Darauf aufbauend gab Mag. **Peter Stanzer**/BEST Leasing Vermittlungs GmbH praxisnahe Einblicke in die Leasingvermittlung, erläuterte die verschiedenen Vertragsarten sowie steuerliche und regulatorische Besonderheiten. Auf die rechtlichen und praktischen Aspekte der Immobilienfinanzierung ging Mag. **Peter Zechner**/start:bausparkasse AG ein und beleuchtete insbesondere die Kreditvergabe-standards sowie die Auswirkungen der KIM-Verordnung für Banken und Kreditnehmer. Die Präsentation von **Roman Kadrnoschka**/BAWAG Group stand ganz im Zeichen nachhaltiger Finanzierung.

Einen Überblick über aktuelle wirtschaftspolitische Herausforderungen – von globalen Wachstumsschwächen über Inflation und Geldpolitik bis zur Staatsverschuldung – und deren Folgen für Investitionen gab Prof. Dr. **David Stadelmann**/Universität Bayreuth. MMag. **Louis Obrowsky**/LLB Immo Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. zeigte, wie Immobilieninvestments in strukturierte Portfolios eingebettet werden können und stellte diverse Anlagemodelle vor. Mag. **Johannes Schönegger**/Wiener Börse AG beleuchtete gesellschaftspolitische Einflüsse wie Mietpreisregulierungen und Umweltauflagen auf den Immobilienmarkt und Investitionsentscheidungen.

Prof. Dr. **Armin Kammel**/Lauder Business School gab ein Update zum Wertpapierrecht und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wertpapiervermittlung. Anschließend widmete sich Mag. **Stefan Ferstl**/PRIVATCONSULT Vermögensverwaltung GmbH der Praxianwendung der Eignungs- und Angemessenheitstests gemäß den neuen Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA). Mag. **Birgit Schmolmüller**/Munich Private Equity erläuterte die Entwicklung und Bedeutung von Lebensversicherungen sowie die Rolle von Private Equity im Versicherungsmantel. Dr. **Nora Michtner**/Singer Fössl Rechtsanwälte OG präsentierte in ihrem Vortrag am Beispiel der aktuellen Judikatur Wissenswertes zu Unfallversicherungsbedingungen.

Dr. **Roland Weinrauch**/Weinrauch Rechtsanwälte GmbH erörterte die Grundsätze der Versicherungsmaklerhaftung und stellte dazu wichtige OGH-Entscheidungen vor. Mit den Auswirkungen der Retail Investment Strategy (RIS) auf Versicherungsmakler setzte sich Prof. Mag. **Erwin Gisch**/Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten in seinem Vortrag auseinander. Mag. **Cornelius Necas**/NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH referierte über die steuerliche Behandlung von in- und ausländischem Kapitalvermögen und Kapitalanlageprodukten sowie über Steuer-Highlights für Finanzdienstleister. Im Mittelpunkt des Referats von Mag. **Thomas Hirmke**/Bundesministerium für Arbeit,

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz standen aktuelle verbraucherrechtliche Themen – wie u.a. die jüngste Rechtsprechung, Sammelaktionen des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) und die Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie.

**René Hompasz** MBA, LL. M./Höher Insurance Services GmbH gab einen kompakten Überblick über das Berufs- und Produktrecht für Gewerbliche Vermögensberater. Im Fokus standen das Gewerbrecht und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) sowie Strategien zur Minimierung von Haftungsrisiken. Fälschungsgefahren und deren Erkennung widmete sich Ing. DI (FH) **Herbert Meixner**, MSc./D-Check Academy und sensibilisierte für die wachsende Bedrohung durch AI-generierte Fälschungen, die immer schwieriger zu erkennen sind. Die zahlreichen Herausforderungen in der Kreditvermittlung verdeutlichte Dr. **Raphael Toman** LL. M./BRANDL TALOS Rechtsanwält:innen GmbH u.a. anhand aktueller OGH-Entscheidungen. Diskutiert wurde die Frage, welche Rolle Künstliche Intelligenz künftig spielen könnte und wie sich Qualität in der Kreditvermittlung definiert. Mag. **Bernd Ebner**/realfinanz Baufinanzierungsberatung MPSZ GmbH zeigte auf, wie sich Vermittler durch eine klare Positionierung profilieren können.

Im Vortrag von Mag. **Birgit Moser**, LL. M. und **Alexander Mares**, MA/Finanzmarktaufsicht standen aktuelle Entwicklungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Fokus. Mag. **Florian Pekler** und Mag. **Elias Ring** von der Finanzmarktaufsicht gaben Einblicke in die Hintergründe der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) und besprachen die wichtigsten Regelungen sowie zudem Maßnahmen gegen Marktmisbrauch. Über die neuesten Entwicklungen im Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018 und zur MiFID II berichtete **Kerstin Stadler**, MA/Finanzmarktaufsicht. Den Abschluss der Veranstaltungsreihe bildete das Referat von Dipl.-Ing. **Jaak Weyrich**/Finanzmarktaufsicht, in dem er die derzeitigen Tendenzen in der Cyberkriminalität skizzierte und den Digital Operational Resilience Act (DORA) näher erläuterte.

**Sie haben einen Vortrag verpasst? Wenn Sie für den BILDUNGS-KickOff angemeldet waren, können Sie alle verpassten Webinare (ausgenommen das Modul zur Wissensvertiefung im MiFID-Bereich) noch bis 31. Dezember 2025 auf meine-weiterbildung.at „nachschauen“. Nach erfolgreicher Absolvierung des Wissenstests wird die Teilnahme automatisch für Ihre Fortbildungsverpflichtungen angerechnet.**

**Auf der vom Fachverband mitentwickelten Plattform meine-weiterbildung.at können Sie zudem jederzeit überprüfen, welche Ihrer Fortbildungspflichten Sie bereits erfüllt haben.**

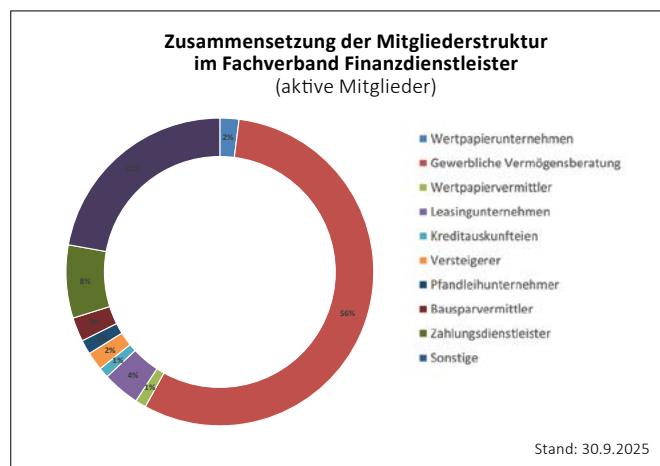
#### KOSTENLOSE WEBINARE

→ Als Ergänzung zum beim BILDUNGS-KickOff 2025 behandelten Themenblock „**RECHT DER VERANLAGUNGSVERMITTLUNG UND VERANLAGUNGEN**“ veranstaltete der Fachverband am 11. März 2025 ein Webinar, das Gewerblichen Vermögensberatern

für die gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung gemäß Lehrplan angerechnet wurde. Die Teilnehmer:innen erhielten spannende Einblicke in aktuelle Entwicklungen: **Maximilian Vogler**/Tradium GmbH analysierte die Bedeutung strategischer Rohstoffe. **Helmut Höreth**/H & H Financial Consulting GmbH sprach über Trends am Rohstoffmarkt – insbesondere hinsichtlich Technologiemetallen und seltenen Erden. **Ulrich Bock**/EM Global Service AG schilderte die Entwicklungen bei Gold und Diamanten als Anlageform. Darüber hinaus standen praxisnahe Schlüsselqualifikationen für den Vertrieb im Fokus: Mentalist **Manuel Höreth** zeigte, wie man mentale Stärke aufbaut, während Profiler **Mark T. Hofmann** erklärte, wie sich Anlagebetrüger frühzeitig erkennen lassen. Zum Abschluss gab **Doris Haydn**/UniCredit Bank Austria AG ein Update zu den jüngsten **ENTWICKLUNGEN AM FINANZIERUNGSMARKT**.

→ Zum Thema „**OGH-ENTScheidungen zu Kreditbearbeitungsgebühren – was nun?**“ lud der Fachverband zu einem Webinar, das am 23. April 2025 stattfand. Anlass waren zwei aktuelle Urteile des Obersten Gerichtshofs (4 Ob 181/24g und 7 Ob 169/24), die die Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren deutlich eingeschränkt haben. Fachverbandsobmann KommR Mag. **Hannes Dolzer**, Dr. **Raphael Toman**, LL. M./Brandl Talos Rechtsanwälten GmbH und **René Hompasz**, MBA, LL. M./Höher Insurance Services GmbH beleuchteten die Entscheidungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln, erörterten die Konsequenzen für bestehende und neue Kreditverträge, die daraus resultierenden Pflichten für Kreditvermittler – insbesondere hinsichtlich einer möglichen Nachberatung – und gaben praxisnahe Tipps, was Kreditvermittler jetzt unbedingt beachten sollten.

→ Am 20. November 2025 widmete sich der Fachverband einem ebenfalls hochaktuellen Thema: „**Haftung von Geschäftsleitern – aktuelle Haftungsfragen, Cyberkriminalität und Strafrecht**.“ Dr. **Andreas Zahradník**/DORDA Rechtsanwälte GmbH zeigte in seinem Vortrag zur Beraterhaftung auf, was bei der Beratung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen zu beachten ist. PD MMag. Dr. **Thomas Stern**, MBA, LL. M./Bergt & Partner AG erläuterte die aufsichtsrechtliche Verantwortung und strafrechtlichen Implikationen im Finanzmarktrecht.



Dr. **Helmut Tenschert**/Einstein Versicherungsmakler GmbH ging auf die Haftungsfragen bei Cyberkriminalität ein – ein Aspekt, der in Zeiten zunehmender digitaler Angriffe immer mehr an Bedeutung gewinnt.

## VERANSTALTUNGSTIPP – SAVE THE DATE!

### 10. BILDUNGS-KickOff | 12.-23. Jänner 2026

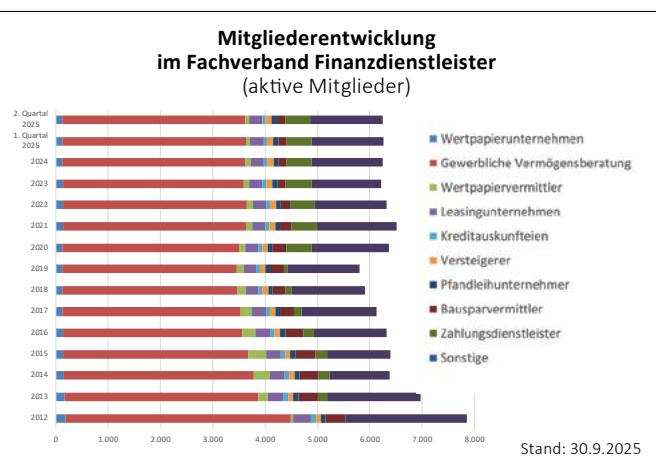
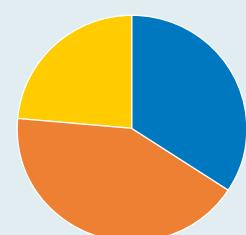
Der BILDUNGS-KickOff feiert nächstes Jahr sein 10-jähriges Jubiläum! Die Vorbereitungen laufen bereits auf Hochouren. Der Event ist mittlerweile die bedeutendste Fortbildungsveranstaltung für Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler in Österreich. Zum Jahresauftakt erwarten Sie erneut ein zweiwöchiges Programm mit hochwertigen Live-Webinaren. Inhaltlich und zeitlich deckt der BILDUNGS-KickOff 2026 alle Vorgaben des Weiterbildungslehrplans gemäß Gewerbeordnung (Module 1–9) sowie die Fortbildungspflicht nach MiFID II (Modul 10) vollständig ab. Nutzen Sie die Gelegenheit und erfüllen Sie Ihre Weiterbildungspflichten für 2026 gleich im Jänner – kompakt, effizient und praxisnah!

Nähere Informationen zum Programm und zu den Anrechnungsmöglichkeiten finden Sie auf der Fachverband-website unter „Veranstaltungen“.

Für die Anmeldung (Anmeldefrist: 12.1.2026) sowie für den Erhalt der Teilnahmebestätigungen ist Ihre Registrierung auf der Plattform [meine-weiterbildung.at/bko2026](http://meine-weiterbildung.at/bko2026) erforderlich.

## Meetings zur Interessenvertretung 2025

- Sitzungen / Fachausschüsse / Online-Meetings in Österreich (22)
  - Gespräche zur Interessenvertretung in Österreich (27)
  - Gespräche zur Interessenvertretung auf EU-Ebene (15)
- 
- | Kategorie  | Anzahl |
|--|--------|
| Sitzungen / Fachausschüsse / Online-Meetings in Österreich | 22     |
| Gespräche zur Interessenvertretung in Österreich           | 27     |
| Gespräche zur Interessenvertretung auf EU-Ebene            | 15     |



## FÜR MITGLIEDER AUSVERHANDELTE SONDERKONDITIONEN

- Anadi Connect: Volldigitalisierte und papierlose Produktbeantragung via Tablet zu attraktiven Konditionen
- ARS – Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft: Sonderrabatt von 10% für spezifische Seminare
- BP Plus Tankkarte: Top-Konditionen bei Treibstoff und Schmiermitteln
- Finanzverlag: Vergünstigungen für ausgewählte Praxishandbücher und Seminare
- MIFIDRECORDER zur MiFID II-konformen Aufzeichnung von Telefon- und Videoberatungsgesprächen zu Sonderkonditionen
- VARIAS OG – Digitaler Beratungsprozess für Finanzdienstleister inklusive der in den Prozess integrierten Formulare und der elektronischen Unterschrift plus Tarifrechner zum Sondertarif
- Gruppen-Kranken- und Pflegeversicherung (Merkur Versicherung)
- **NEU:** Nach einer bundesweiten Ausschreibung der Bundessparte Information und Consulting (gemeinsam mit den zehn zugehörigen Fachverbänden, darunter auch der Fachverband Finanzdienstleister) bei allen österreichischen Krankenversicherungen, wurde im Herbst 2025 eine **private Kranken-Gruppenversicherung** mit der **Wiener Städtischen Versicherung** abgeschlossen. Damit können Mitglieder des Fachverbands Finanzdienstleister sowie deren Angehörige und Dienstnehmer:innen eine private Krankenversicherung zu äußerst attraktiven Konditionen in Anspruch nehmen.

**Nächere Informationen zu den Sonderkonditionen finden Sie auf der Fachverbandwebsite.**

[www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister)



KommR Mag. Hannes Dolzer  
Fachverbandsobmann

Ihr Team im  
FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER



Mag. Helya Sadjadian, LL. M.  
Fachverbandgeschäftsführerin



Mag. Roland  
Brandt  
Referent



Mag. (FH)  
Jasmina  
Haspel, BA  
Referentin



Mag. Hakan  
Ündemir,  
Bakk., LL. M., MBA  
Referent



Lukas  
Demuther  
Assistent



Olesia  
Gothe, BA  
Assistentin



Karin  
Neiber  
Assistentin

# Das Früherkennungssystem der AeW – Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen (§ 73 Abs 10 WAG 2018)

Die Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen (kurz: AeW) nimmt in Österreich nicht nur die Funktion der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung wahr, sondern ist nach § 73 Abs 10 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) ausdrücklich auch mit Aufgaben eines Früherkennungssystems für Wertpapierfirmen betraut. Diese zusätzliche Verpflichtung wurde vom Gesetzgeber im Jahr 2009 als flankierende Maßnahme zum 4-Säulen-Modell der Finanzierung von Entschädigungszahlungen gesetzlich verankert mit dem Ziel, präventiv das Risiko von Entschädigungsfällen zu begrenzen. Im Folgenden wollen wir kurz die Rechtsgrundlage, Aufgaben, Zusammenarbeit, technische und organisatorische Anforderungen sowie Chancen und Herausforderungen dieses Systems darstellen.

## Rechtsgrundlage: § 73 WAG 2018 (Kurzüberblick)

§ 73 WAG 2018 bildet die gesetzliche Basis für die Einrichtung und Aufgaben der Anlegerentschädigungseinrichtung. Absatz 10 bestimmt, dass die Entschädigungseinrichtung die Aufgaben eines Früherkennungssystems für die Wertpapierfirmen wahrzunehmen hat. Abschlussprüfer sind verpflichtet, mit der Entschädigungseinrichtung zusammenzuarbeiten, Mitgliedsinstitute müssen die für das Früherkennungssystem erforderlichen Daten liefern. Darüber hinaus hat auch die FMA mit der AeW für die Zwecke des Früherkennungssystems zusammenzuarbeiten, insbesondere hinsichtlich des Abgleichs und Austauschs der gemeldeten Daten. Die Vorschrift ist damit nicht nur eine Organisationsnorm für die AeW, sondern auch eine Schnittstellenregelung zwischen der privatrechtlichen Struktur der Entschädigungseinrichtung und ihren Mitgliedern sowie deren Abschlussprüfern und der behördlichen Aufsicht.

## Aufgaben und Umfang des Früherkennungssystems

Das Früherkennungssystem verfolgt mehrere, eng miteinander verknüpfte Ziele:

- Früherkennung des Insolvenzrisikos** bei Mitgliedsunternehmen, da eine Insolvenz die Grundvoraussetzung für einen potenziellen Entschädigungsfall darstellt.
- Abgleich und Austausch von Daten** mit der FMA und mit Abschlussprüfern für eine verbesserte Datenbasis und um die Aussagekraft der Analysen zu erhöhen.
- Laufende Informationsgewinnung und -auswertung**, um einen verbesserten Überblick über die Haftungsgemeinschaft der Wertpapierfirmen zu gewährleisten (z. B. durch interne Informationssammlung, Koordination mit Aufsichtsbehörden und Monitoring von Entwicklungen).
- Unterstützung der organisatorischen Bereitschaft** der AeW, um im Bedarfsfall rascher und effizienter reagieren zu können, und bei Eintritt eines Sicherungsfalls allfällige Ansprüche gesetzeskonform zu bemessen und auszuzahlen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden sowohl betriebswirtschaftliche Kennzahlen, Unternehmensstrukturen und Geschäftsabläufe sowie statistisch-kennzahlenbasierte Warnindikatoren ausgewertet.

## Zusammenarbeit: AeW, FMA, Abschlussprüfer und Mitgliedsinstitute

Die gesetzliche Konstruktion der Zusammenarbeit ist mehrstufig:

**Mitgliedsinstitute** sind verpflichtet, der AeW die für das Früherkennungssystem erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt durch die jährlichen Meldungen konzessionsbezogener Zahlen per 30.06. und im Rahmen des Früherkennungsfragebogens im Herbst eines Jahres sowie im Bedarfsfall außertourlich mittels Ad-hoc-Informationen aus dem Mitgliederkreis.

**Abschlussprüfer** der Wertpapierfirmen müssen mit der AeW zusammenarbeiten – diese Schiene dient z. B. der Mitteilung relevanter Prüfungsfeststellungen, die auf erhebliche Fortführungs- oder Liquiditätsrisiken hinweisen. Aktuell fungiert hier als Schnitt-

Mag. Johannes Gotsmy, Mag. Michael Lubenik

stelle primär die FMA, am Ausbau auch einer direkten Zusammenarbeit, die den effektiven Ablauf im gesetzlichen Rahmen unterstützt, wird gearbeitet.

**FMA:** Die Zusammenarbeit zwischen FMA und AeW bezieht sich primär auf den Abgleich und Austausch gemeldeter Daten. Die behördliche Einbindung ermöglicht, dass aufsichtsrechtlich relevante Informationen (z. B. aufsichtsrechtliche Maßnahmen, Erkenntnisse aus Prüfungen) im Früherkennungsprozess berücksichtigt werden können. Auf der anderen Seite wird dadurch auch ermöglicht, dass Wahrnehmungen der AeW in Prüfungshandlungen der FMA Eingang finden können. Denn, und das ist wichtig zu betonen: Die AeW ist keine parallele Aufsichtsbehörde, sie soll es weder vom Gesetz sein noch ist es auch nur ansatzweise ihre Intention! Darüber hinaus verfügt sie weder über die rechtlichen Grundlagen noch die materiellen Mittel für eine gesamthaft Aufsicht inklusive Prüfungshandlungen vor Ort. Mit dem alleinigen Fokus ihrer Aufgabe als gesetzliche Entschädigungseinrichtung ist auch die Früherkennung deutlich spezifischer und eingeschränkter ausgerichtet als die gesamthaft Aufsicht der FMA.



## Daten, Meldepflichten und technische Umsetzung

Ein wirksames Früherkennungssystem hängt von konkreten Datenpunkten, standardisierten Meldeformaten und technischer Infrastruktur ab. Konkret bedeutet dies in dem der AeW zur Verfügung stehenden Rahmen:

- Mindestdatenkatalog:** Bilanz- und GuV-Kennzahlen sowie Eigenmittel- und Liqui-

ditätskennzahlen, Depotvolumina e.a.

- **Qualitative Meldungen:** Interessenkonflikte, Monitoring, Eigenprodukte, Anreizsysteme, Kundenstruktur, Sicherheit der Kundengelder, Kriminalstatistik, Anzeichen systemischer, operationeller Risiken.
- **Übermittlungsrhythmus:** Jährliche Meldungen ergänzt durch Ad-hoc-Meldungen bei besonderen Vorkommnissen. Die AeW terminisiert den Früherkennungs-Fragebogen dabei so, dass er im Voraus gut planbar ist und möglichst nicht mit anderen Meldeverpflichtungen der Mitgliedsinstitute zusammenfällt.
- **IT-Infrastruktur:** Sichere, standardisierte Datensammlung durch Onlinefragebögen (Mitglieder-Portal), Verarbeitung und Validierung der Daten in einer internen Datenbank, damit die AeW die Qualitätsanforderungen an ein Frühwarn-Monitoring erfüllen kann. Im Sinne der Effizienzsteigerung wird am Ausbau der Möglichkeiten für automationsunterstützte Auswertungen laufend gearbeitet.

## Operative Prozesse im Anlassfall und Verbindung zur Entschädigungsfunktion

Wichtig ist, dass das Früherkennungssystem nicht losgelöst von der Entschädigungsfunktion gedacht wird: Die AeW muss organisatorisch und verfahrensmäßig so vorbereitet sein, dass sie im Sicherungsfall im gesetzlichen Zeitrahmen Anspruchshöhen feststellen und Auszahlungen an Berechtigte vorbereiten kann. Anders als der Einlagensicherung stehen ihr dazu aber weder standardisierte Schnittstellen noch laufend validierte Forderungshöhen zur Verfügung. Das Früherkennungssystem kann in diesem Fall zwar nicht alle relevanten, jedenfalls aber doch hilfreiche Daten liefern.

## Nutzen und Mehrwert des Früherkennungssystems

**Schutz der Anleger:** Durch frühzeitiges Erkennen von Krisensignalen sollten potenzielle Verluste geringer gehalten werden können; die Erfahrung zeigt, dass die Schadenssummen zumindest linear mit der Zeit stiegen. Im Idealfall kann ein Entschädigungsfall verhindert oder dessen Ausmaß zumindest verringert werden. Zusätzlich sind die Vorberei-

tungen für Auszahlungen dann auch eher getroffen, was den Prozess, insbesondere wenn keine Rechtsfragen offen sind, beschleunigt.

**Systemische Stabilität:** Früherkennung kann verhindern, dass Probleme einzelner Wertpapierfirmen unentdeckt eskalieren und sich negativ auf Vertrauen und Marktstabilität auswirken.

**Effizienzgewinne:** Standardisierte Daten und klare Kommunikationswege reduzieren Reaktionszeiten im Krisenfall und senken Transaktions-/Prüfungskosten.

### Koordinationsvorteile mit Aufsicht:

Der Abgleich mit FMA-Daten stärkt die Aussagekraft der Warnindikatoren. Darüber hinaus optimiert der laufende Austausch die Qualität vorhandener Daten und erleichtert die Kommunikation im Anlassfall.

## Herausforderungen und Kritikpunkte

Trotz klarer Vorteile existieren praktische und rechtliche Herausforderungen:

- **Mehrgleisigkeiten:** Wertpapierfirmen unterliegen bereits einer Kontrolle durch die behördliche Aufsicht und durch Abschlussprüfer. Das entbindet die AeW jedoch nicht von ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Führung eines Früherkennungssystems. Es gilt somit, das Bestehende nicht zu vervielfachen, sondern eine sinnvolle Ergänzung zu schaffen.
- **Datenqualität und Vergleichbarkeit:** Unterschiedlichste Systeme innerhalb des Mitgliederkreises sowie dessen Inhomogenität hinsichtlich Strukturen und Geschäftsmodellen erfordern ein hohes Maß an individueller Betrachtung.
- **Rolle der Abschlussprüfer:** Die Einbindung der Prüfer ist sinnvoll, wirft aber Fragen zu Haftung, Befangenheit, Verschwiegenheit und Meldepflichten sowie möglichen Zusatzkosten auf.
- **Ressourcen der AeW:** Aufbau und Betrieb eines verlässlichen Frühwarnsystems benötigen personelle und technische Ressourcen. Die Finanzierung erfolgt innerhalb des Systems der Entschädigungseinrichtung. Die gesetzlich vorgegebene Finanzierungspflicht der Mitglieder, die von einem funktionierenden Früherkennungssystem profitieren, und die gleich-

zeitige Budgethoheit in ihrer Eigenschaft als GmbH-Gesellschafter ist ein dauerhafter Interessenkonflikt. Die AeW arbeitet intensiv daran, im gegebenen Rahmen das optimale Ergebnis zu erzielen.

- **Grenzen der Vorhersagefähigkeit:** Kein System erkennt alle Risiken, schon gar nicht in Bezug auf betrügerische Handlungen, die es im gegebenen Konzessionsrahmen in der Regel bräuchte, damit es zu einem Entschädigungsfall kommt. Es ist daher eine dauerhafte Herausforderung, auch im Hinblick auf begrenzte Ressourcen, die Grenzen der Früherkennung anzuerkennen, und dennoch ein möglichst effizientes und dem gesetzlichen Auftrag entsprechendes Früherkennungssystem zu betreiben.

## Fazit

Das im § 73 Abs 10 WAG 2018 verankerte Früherkennungssystem der AeW ist ein zentrales Instrument, um die Funktionsfähigkeit der Anlegerentschädigung mit aktiver Risiko- und Krisenprävention zu verknüpfen. Durch verbindliche Meldepflichten, die Kooperation mit Abschlussprüfern und die Einbindung der FMA entsteht ein Netzwerk. Das kann, richtig ausgestaltet und ausgestattet, Anlegern deutliche Sicherheitsgewinne und dem Markt zusätzliche Stabilität bringen. Redundanzen zwischen behördlicher Aufsicht, Abschlussprüfung und Entschädigungseinrichtung werden laufend evaluiert und das System im Rahmen des gesetzlich Möglichen angepasst.



**Mag. Johannes Gotsmy**  
Geschäftsführer der  
Anlegerentschädigung  
von Wertpapierfirmen  
GmbH



**Mag. Michael Lubenik**  
Geschäftsführer der  
Anlegerentschädigung  
von Wertpapierfirmen  
GmbH

# DORA oder Der operative Rettungsanker

*Dr. Beata Mangelberger*

Vor bald drei Jahren ist die Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz (kurz „DORA“ genannt) in Kraft getreten. Worum geht es bei diesem Regelwerk mit dem etwas sperrigen Namen?

Ziel ist ein harmonisierter Rechtsrahmen für die digitale Widerstandsfähigkeit von Finanzunternehmen, wobei auch IKT-Drittdienstleister erfasst sind. Die Finanzwelt sollte also besser vor Cyberangriffen geschützt werden.

Es sollten die Risiken, die mit einer IKT-Nutzung einhergehen, reduziert und Sicherheits- und Berichtspflichten eingehalten werden. Die betroffenen Unternehmen hatten bis 17.1.2025 Zeit die geforderten Maßnahmen umzusetzen.

Die guten Nachrichten zuerst: die NIS2-RL kann ignoriert werden, denn DORA gilt als lex specialis zur NIS2-RL, d. h. das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeinere Gesetz. „Kleinstunternehmen“, also Finanzunternehmen, bei denen es sich nicht um einen Handelsplatz, eine zentrale Gegenpartei, ein Transaktionsregister oder einen Zentralverwahrer handelt, mit weniger als zehn Beschäftigten und weniger als einem Jahresumsatz bzw. einer Bilanzsumme von 2 Mio. Euro haben Erleichterungen bei der Anwendung.

Eine Besonderheit besteht auch für Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit; sofern es sich bei diesen um Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen handelt (bis zu 249 Beschäftigte und Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme unter 43 Mio. Euro), gelten neben den DORA-Bestimmungen ebenfalls nicht.

Neben Kreditinstituten und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben aus dem Bereich der Finandienstleister unter anderem Wertpapierfirmen (jedoch nicht Wertpapierdienstleistungunternehmen), Zahlungs- und E-Geldinstitute, Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, konzessionierte Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) und konzessionierte Schwarmfinanzdienstleister DORA anzuwenden.

Auch wenn man ein betroffenes Unternehmen ist, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder Proportionalität, d. h. die Größe

und das Gesamtprofil sowie Art, Umfang und Komplexität der Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte werden ebenso berücksichtigt.

Und nun zur weniger guten Nachricht: Selbst im Vergleich zur DSGVO ist Dora ein sehr komplexes Regelwerk mit zahlreichen neuen Verpflichtungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Betrieb der betroffenen Unternehmen haben.

Stellen Sie sich vor, Sie sind Kapitän eines großen Schiffs und segeln über den Pazifik. Zur Vorbereitung haben Sie sich angesehen, ob die Außenhaut noch intakt ist, die Segel ohne Risse sind, genügend Proviant und Medikamente für den medizinischen Notfall an Bord sind und sie beobachten das Wetter und legen eine Route fest. Nichts anderes machen Sie als Leitungsorgan im Rahmen des IKT-Risikomanagements: Sie listen die IKT-Systeme auf, schauen sich die Protokolle an, machen sich mit den Tools und Funktionen vertraut. In Ihrer Strategic legen Sie Toleranzschwellen fest, richten Informationskanäle zur Nutzung von IKT-Drittdienstleistern und schwerwiegenden Vorfällen ein, sie bereiten Leitlinien und Reaktions- und Wiederherstellungspläne vor und schulen ihre Mitarbeiter:innen.

Die Vorgaben finden sich in den folgenden vier Kapiteln:

1. Das IKT-Risikomanagement
2. Der Umgang mit Sicherheitsvorfällen
3. Das Testen der digitalen operationalen Resilienz
4. Das Risikomanagement von IKT-Dienstleistern

Bei der Umsetzung helfen die Unterlagen der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), die DORA mit technischen Regulierungsstandards (RTS – regulatory technical standards) und Implementierungsstandards (IST – implementing technical standards) konkretisieren.

Mit DORA wird aber keineswegs das Rad neu erfunden. Ganz im Gegenteil können bereits implementierte Methoden, die in der Regel auf PDCA-Zyklus (Plan – Do – Check – Act) aufbauen, übernommen werden. Denn DORA erlaubt Methodenfreiheit. Allerdings finden sich auch neue Verpflichtungen, die alle Marktteilnehmer vor Herausforderungen

stellen: So ist Quellcode von Dritten und proprietäre Software auf Verwundbarkeiten und Anomalien zu überprüfen. Weiters müssen Daten in allen Zuständen (also at rest, in transit und in use) verschlüsselt und falls das nicht möglich ist, dann in einer besonders geschützten Umgebung verarbeitet werden oder andere geeignete Maßnahmen (was das ist, wird hingegen nicht genannt) gesetzt werden, um diese zu schützen.

Kernstück ist die Behandlung von IKT-bezogenen Vorfällen. Diese sind zu klassifizieren und schwerwiegende müssen über ein Meldeportal (sog. Incoming Plattform) an die Finanzmarktaufsicht gemeldet werden. Die Fristen sind hier besonders kurz, nämlich 4 Stunden für die Erstmeldung und im Vergleich zu den 72 Stunden für eine Meldung gemäß Art 33 DSGVO an die Datenschutzbehörde, können diese nur mit entsprechender Vorbereitung eingehalten werden. Die Folgemeldung kann dann binnen 72 Stunden eingebracht werden. Als schwerwiegend ist ein Vorfall einzustufen, der kritische Dienste beeinträchtigt; das sind IKT- oder Netzwerkdienste und Informationssysteme zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Finanzunternehmens oder von diesem erbrachte Finanzdienstleistungen oder ein erfolgreicher, böswilliger und unbefugter Zugriff auf die Netzwerk- und Informationssysteme des Finanzunternehmens. Es reicht eines der Genannten für die Qualifizierung als schwerwiegender Vorfall.

Neben der Meldung bei der Behörde müssen auch Kunden und Nutzer informiert werden, sofern Auswirkungen auf finanzielle Interessen möglich sind. Bislang wurden in Österreich (Stand Oktober 2025) 74 Meldungen eingebracht, davon wurden 22 als nicht schwerwiegend reklassifiziert und der Rest als schwerwiegende Vorfälle eingeordnet. Die Ursachen lagen zu einem großen Teil an böswilligen bzw. kriminellen Handlungen, Prozessfehlern, Systemfehlern, menschlichen Fehlern oder externen Vorfällen.

DORA verlangt eine vertragliche Verpflichtung von IKT-Drittanbietern, dass diese Sicherheitsvorfälle an Kunden melden und mit der Aufsicht kooperieren. Dies wird in der

Praxis oft uneinheitlich umgesetzt. Ransomware-Vorfälle bei IKT-Drittanbietern bergen naturgemäß ein hohes Risiko für Kunden im Finanzbereich. Das Ziel ist, dass die Angreifer über einen Dienstleister mehrere Kunden gleichzeitig kompromittieren.

Bevor es aber zu einem Vorfall kommt, ist die digitale Betriebsstabilität zu prüfen, um auf Vorfälle vorbereitet zu sein und allgemeine Schwächen zu identifizieren und diese zu vermeiden. Beispiele für die Prüfung sind Penetrationstest, Schwachstellenscans, GAP-Analysen oder Überprüfung physischer Sicherheit. Diese Tests dürfen durch interne und externe Partner durchgeführt werden, vorausgesetzt es besteht eine Unabhängigkeit.

Das Risikomanagement von IKT-Dienstleistern wurde bereits eingangs erwähnt. Üb-

rigens können hier bestehende Zertifizierungen der Dienstleister, wie bspw. ISO 27001 zur Beurteilung herangezogen werden, ersetzen jedoch keine Dienstleisterprüfung an sich. Nicht vergessen werden sollten auch mögliche KI-Anwendungen, die ebenfalls in die Prüfung miteinbezogen werden sollten.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch das DORA-Informationsregister, das seit Anfang des Jahres von der FMA geführt wird und einen Überblick über die IKT-Drittengländlerlandschaft in Österreich bietet. Dieses enthält kritische IKT-Drittengländler und wird insbesondere bei Vorfallsmeldungen herangezogen, aber auch für die Vorbereitung von Vor-Ort-Prüfungen, Einsichtnahmen und Managementgespräche, Trendanalysen und thematische Arbeiten. Bei der Meldung von IKT-Vorfällen

beziehen sich viele auf diese Dienstleister und so können betroffene Finanzunternehmen identifiziert und in der Folge auch kontaktiert werden. Die daraus gewonnenen Daten ermöglichen laut Aussagen der FMA eine gezieltere, effizientere und schnellere Aufsicht.

Zusammenfassend kann die Umsetzung der DORA-Vorgaben zu einem Rettungsanker für die betroffenen Unternehmen werden, wenn sie richtig umgesetzt werden.



**Dr. Beata Mangelberger**  
Gründerin und Inhaberin von lexetdata e. U.

## Erhöhter Investitionsfreibetrag und Steuertipps zum Jahresende

Mag. Cornelius Necas

In der aktuellen FACTS-Ausgabe gibt es wieder hilfreiche Steuertipps zum Jahresende, damit Sie Ihre Steuerlast bestmöglich optimieren können.

In Anbetracht der kürzlichen Erhöhung des Investitionsfreibetrags möchten wir diese Gelegenheit nutzen, Ihnen dieses Steuerinstrument näher vorzustellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Artikel keine professionelle steuerliche Beratung ersetzt, sondern dazu dienen soll, Ihnen einen umfassenden Überblick zu verschaffen.

### Was ist der Investitionsfreibetrag (IFB)?

Der Investitionsfreibetrag ist ein steuerlicher Freibetrag, den Unternehmen (und natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften) für bestimmte Neuanschaffungen von abnutzbarem Anlagevermögen geltend machen können. Er mindert den steuerpflichtigen Gewinn zusätzlich zur normalen Abschreibung (AfA). Der IFB wurde im Rahmen der ökosozialen Steuerreform wieder eingeführt und gilt für Anschaffungen/Herstellungen seit dem 1.1.2023.

**Wichtig:** Der IFB ist keine Barauszahlung oder Förderung – es handelt sich um eine zusätzliche buchmäßige Betriebsausgabe, die die Steuerlast reduziert.

### Standard-Sätze, Öko-Satz und Höchstgrenze

- Standard-IFB (ab 2023):** 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter.
- Öko-IFB:** Für begünstigte „Ökologisierungs“-Wirtschaftsgüter gilt ein erhöhter Satz (ursprünglich 15%).
- Deckel/Höchstbetrag:** Pro Betrieb gilt ein jährlicher Höchstbetrag der begünstigten Anschaffungs-/Herstellungskosten von 1 Mio. Euro (d. h. bei 10% ein IFB von maximal 100.000,- Euro bzw. bei 15% ein IFB von maximal 150.000,- Euro).

### Befristete Erhöhung (1.11.2025 – 31.12.2026)

Im Oktober 2025 wurde im Nationalrat eine befristete Anhebung der IFB-Sätze beschlossen:

- Standard:** von 10% → 20%
- Öko-IFB:** von 15% → 22%
- Zeitraum:** **1. November 2025 bis 31. Dezember 2026** (gesetzliche Umsetzung und parlamentarische Beschlüsse liegen vor). Die Höchstgrenze von 1 Mio. Euro bleibt bestehen.

Das Ziel der befristeten Erhöhung ist ein Konjunktur-/Investitionsanreiz, um insbesondere kurzfristige Anschaffungen noch in

den Jahren 2025/2026 zu fördern.

### Begünstigte Wirtschaftsgüter

Begünstigt sind grundsätzlich Wirtschaftsgüter des **abnutzbaren Anlagevermögens** (Maschinen, Anlagen, bestimmte Fahrzeuge, Hard-/Software etc.), wenn diese neu angekauft oder hergestellt werden. Es sind jedoch einige typische Ausschlüsse bzw. Einschränkungen zu beachten:

- Ausgeschlossen** sind u. a. (vereinfacht): Gebäude (mit Ausnahmen bei bestimmten klimaschonenden Anlagen), gebrauchte Wirtschaftsgüter, geringwertige Wirtschaftsgüter, welche im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden, Anlagen zur Förderung/Verwendung fossiler Energieträger, bestimmte unkörperliche Wirtschaftsgüter (mit Ausnahmen wie Digitalisierung/Öko-Projekte).
- Zeitpunkt der Geltendmachung:** Der IFB kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden. Wird eine Investition über mehrere Jahre hergestellt, gelten besondere Zu-rechnungsregeln (Teilaktivierungen).
- Vereinbarkeit mit Abschreibung:** Die normale AfA bleibt unberührt; der IFB wird zusätzlich als Betriebsausgabe angesetzt.

- Dokumentation:** Es empfiehlt sich, Investitionsnachweise (Rechnungen, technische Dokumentationen, Zuordnungsunterlagen bei Öko-Kategorien) sorgfältig aufzubewahren, da die Finanzverwaltung bei Prüfungen die Zuordnung des IFB zu den Wirtschaftsgütern verlangt.

## Wechselwirkungen: IFB vs. Gewinnfreibetrag

- Gewinnfreibetrag (natürliche Personen):** Der Gewinnfreibetrag ist ein eigenes System (Grund- und investitionsbedingter Freibetrag). Teilweise überschneiden sich die begünstigten Wirtschaftsgüter, sodass sie grundsätzlich sowohl für den Investitionsfreibetrag als auch für den Gewinnfreibetrag in Frage kommen. Für jedes einzelne Wirtschaftsgut kann jedoch nur eine dieser beiden Begünstigungen genutzt werden. Daher empfiehlt sich stets ein Günstigkeitsvergleich.
- Mehrere Betriebe/natürliche Personen:** Bei mehreren Betrieben kann der jährliche Höchstbetrag des IFB unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach angewendet werden (je Betrieb). Details hängen von der Rechtsform und der steuerlichen Behandlung ab.
- Korrekturen/Nachversteuerung:** Die Behaltsdauer beträgt sowohl beim Gewinnfreibetrag als auch beim Investitionsfreibetrag vier Jahre. Scheidet das Wirtschaftsgut vor Ablauf dieser Frist aus dem Betriebsvermögen aus, muss der zuvor in Anspruch genommene Freibetrag nachversteuert werden.

## Fazit – Wann lohnt sich der IFB?

Kurz gesagt: Der IFB bietet einen erheblichen kurzfristigen Steuervorteil, da er zusätzlich zur AfA den steuerlichen Gewinn mindert. Die befristete Erhöhung auf **20% (bzw. 22% für Öko-Investitionen)** in der Periode von **1.11.2025 – 31.12.2026** macht Investitionen in diesem Zeitraum besonders attraktiv – vorausgesetzt, die Anschaffungen erfüllen die entsprechenden Voraussetzungen und sind betriebswirtschaftlich sinnvoll. Unternehmen sollten eine **individuelle Durchrechnung** (Steuersatz, Liquidität, Nutzungsdauer, Alternativen wie Gewinnfreibetrag) mit ihrem Steuerberater durchführen, um die beste Entscheidung zu treffen.

## Steuertipps zum Jahresende

### 1. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.000,- Euro können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2026 ohnehin geplant ist.

**Hinweis:** Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

### 2. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2025, steht eine Halbjahres-AfA zu.

### 3. Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilstufen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag. Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) für 2025 jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 15% des Gewinns zu, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von 33.000,- Euro (maximaler Grundfreibetrag 4.950,- Euro). Übersteigt der Gewinn 33.000,- Euro, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist. Dieser beträgt:

- für die nächsten 145.000,- Euro Gewinn: 13% Gewinnfreibetrag
- für die nächsten 175.000,- Euro Gewinn: 7% Gewinnfreibetrag
- für die nächsten 230.000,- Euro Gewinn: 4,5% Gewinnfreibetrag
- darüber hinaus: kein Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher: 46.400,- Euro)

**Hinweis:** Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von mindestens vier Jahren investieren – auch begünstigt ist die Investition in be-

stimmte Wertpapiere. Für Wirtschaftsgüter, die zur Deckung des Gewinnfreibetrages herangezogen werden, kann kein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden (siehe unten).

### 5. Mitarbeiterprämie

Für das Jahr 2025 besteht die Möglichkeit, 1.000,- Euro pro Arbeitnehmer an steuerfreier Mitarbeiterprämie zuzuwenden. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Befreiung nur im Bereich der Lohnsteuer, nicht allerdings im Bereich der Sozialversicherung sowie der Lohnnebenkosten wirkt.

### 6. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip sind insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die Regelungen zur fünfzehntägigen Zurechnungsfrist zu beachten.

### 7. Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend (lt. BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zum mindestens quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.



**Mag. Cornelius Necas**  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NIFT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH  
[www.mift.at](http://www.mift.at)

# Mit Leasing zukunftsorientiert durch die schwache Konjunktur

In Zeiten konjunktureller Unsicherheit, geprägt von schwachem Wachstum und hoher Inflation, stehen Unternehmen vor der Herausforderung, ihre Liquidität zu sichern und gleichzeitig zukunftsgerichtet zu investieren. Leasing bietet hier eine intelligente und strategisch sinnvolle Alternative zum klassischen Investitionskredit.

Die aktuelle Lage in Österreich stellt Unternehmen vor beispiellose Herausforderungen. In Zeiten von schwachem Wirtschaftswachstum ist die Bewältigung von Liquiditätsengpässen entscheidend für die Sicherung des Fortbestands von Unternehmen.

## Liquidität sichern – Zukunft gestalten

Leasing schont die im Unternehmen vorhandenen Sicherheiten, verbessert das Rating bei der Hausbank und schützt den Betriebsmittelrahmen vor übermäßiger Belastung. Gerade in konjunkturellen Schwächephasen, in denen Sicherheiten knapp und Kreditvergaben restriktiv sind, ermöglicht Leasing Investitionen ohne die sonst üblichen Hürden. So bleibt die Liquidität erhalten, was wiederum einen entscheidenden Vorteil für die unternehmerische Handlungsfähigkeit darstellt.

## Bilanzielle Vorteile

Ein weiterer Pluspunkt: Leasing belastet die Bilanz nicht wie ein Kredit. Weder das Leasingobjekt noch die Leasingverbindlichkeiten führen zu einer Verlängerung der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote

bleibt stabil, womit ein gutes Rating bei Banken sichergestellt bleibt. Das wirkt sich positiv auf zukünftige Finanzierungsmöglichkeiten aus. Zudem wird durch den Ansatz eines sogenannten „Restwerts“ nach Ablauf der Leasingdauer die monatliche Belastung der Liquidität minimiert, weil über die Leasingdauer – anders als beim Kredit – nicht die gesamte Investition amortisiert wird, sondern nur der durch die Nutzung erwartete Wertverlust.

## Weniger Sicherheiten erforderlich

Da das Eigentum am Investitionsobjekt bei der Leasinggesellschaft verbleibt, dient dieses direkt als Sicherheit für die Finanzierung. Die Bonitätsprüfung fällt oft weniger streng aus als bei einem Kredit, zusätzliche Sicherheiten sind meist nicht erforderlich, insbesondere bei gut verwertbaren Objekten wie Fahrzeugen oder Maschinen.

## Sale & Lease Back – stille Reserven aktivieren

Für Unternehmen mit langjährigem Immobilienbesitz bietet das Modell „Sale & Lease Back“ eine attraktive Möglichkeit, stillen Reserven zu heben. Die Liegenschaft wird an eine Leasinggesellschaft verkauft und zurückgeleast, die Nutzung verbleibt natürlich beim Unternehmen. Der Verkaufserlös stärkt die Liquidität, ermöglicht die Rückzahlung teurer Verbindlichkeiten und verbessert gleichzeitig die Eigenkapitalquote. Die Auswirkungen sind daher „doppelt positiv“ für die Bilanz.



© istockphoto.com

Die obigen Beispiele belegen, dass die Entscheidung für Leasing keine Frage der Mode, sondern betriebswirtschaftlicher Abwägung ist. Kein Wunder also, dass Leasing gerade jetzt ein fixer Bestandteil in der Dienstleistungspalette bzw. im Beratungskonzept der Banken und der beratenden Berufe ist.



**Dr. Alexander Nekolar**  
Präsident des Verbands  
Österreichischer  
Leasing-Gesellschaften



**Dr. Magdalena Gruber,**  
*BSc (WU)*  
Generalsekretärin  
des Verbands  
Österreichischer  
Leasing-Gesellschaften

## Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: Dipl.-Ing. MMag. Paul Pöltner; Dr. Walter Mösenbacher; Tobias Eckl; Melanie Eisenkeil; Mag. Georg Brameshuber; Mag. Georg Harer; Mag. Thomas Hillebrand; KR Mag. Hannes Dolzer; RA Mag. Martin Pichler; Mag. Philip Windischer; Mag. Johannes Gotsny; Mag. Michael Lubcnik; Dr. Beata Mangelberger; Mag. Cornelius Necas; Dr. Alexander Nekolar; Dr. Magdalena Gruber, BSc (WU). Schlussredaktion: Mag. Helya Sadjadian, LL. M. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1170 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andrew Hovic; Martin Lahousse, NWT; WKÖ; iStock; Foto Georg Wilke; Katharina Axman. Offenlegung: [www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung](http://www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung)

## Österreichische Post AG

MZ 04Z035504 M  
Fachverband Finanzdienstleister,  
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien  
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien